

Vorlage an den Landrat

Vermögenssteuerreform I
2022/152

vom 22. März 2022

Zusammenfassung

Die Landratsvorlage im Überblick

Die vorliegende Landratsvorlage beinhaltet die dringliche erste Reform der Vermögenssteuer, die sogenannte Vermögenssteuerreform I. Damit legt der Regierungsrat die Basis für eine modernere und gleichzeitig mildere Besteuerung des Vermögens von natürlichen Personen im Kanton Basel-Landschaft.

Diese Zielsetzung will der Regierungsrat in **drei Schritten** erreichen:

- Mit **Schritt 1** werden die speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften aufgehoben. Diese Steuerwerte für Wertpapiere stehen quer in der nationalen Steuerlandschaft und bedeuten einen erheblichen jährlichen Mehraufwand bei den steuerpflichtigen Personen, den bescheinigenden Banken sowie bei der kantonalen Steuerverwaltung und den kommunalen Veranlagungsbehörden. Die Aufhebung dieser Spezialität bei den Steuerwerten für Wertpapiere ist zudem ein politisch wiederholt angeregter Reformpunkt, welcher sich mit dem Verfassungsauftrag zur Vereinfachung der Steuerdeklaration und Steuerveranlagung deckt. Schritt 1 führt zu einer Erhöhung der Bemessungsbasis und somit zu einer Neu- oder Mehrbelastung vermögenssteuerzahlender Personen.
- Diese Mehrbelastung soll mit **Schritt 2** ausgeglichen resp. kompensiert werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Landschaft sollen insgesamt entweder nicht neu oder gar höhere Vermögenssteuern bezahlen müssen als bisher. Der Regierungsrat will dazu den Vermögenssteuertarif etwas milder ausgestalten. Eine rein steuerertragsneutrale Kompensation über die gesamte Steuerkundschaft würde jedoch zu starken Verzerrungen mit individuellen Steuermehrbelastungen führen. Dies gilt es auf jeden Fall zu vermeiden. Zugleich soll die Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft für vermögende Personen erhöht werden. Denn der Kanton Basel-Landschaft ist bei der Besteuerung hoher Vermögen im gesamtschweizerischen Vergleich mittlerweile bei den Schlusslichtern angekommen.
- Deshalb will der Regierungsrat mit **Schritt 3** nicht nur eine steuerliche Mehrbelastung ausgleichen, sondern den Kanton vor allem im regionalen Vergleich als attraktiven Wohnort stärken. Der Regierungsrat will dazu den Vermögenssteuertarif milder ausgestalten und die Freibeträge bei der Vermögenssteuer erhöhen. Der Kanton Basel-Landschaft soll im Bereich der Vermögensbesteuerung wettbewerbsfähiger werden und sich im nationalen Ranking nach oben verbessern – nicht bis zur nationalen Spitzengruppe, aber doch bis zu einer guten Position gegenüber den Nachbarkantonen. Nach Umsetzung der Vermögenssteuerreform I wird der Kanton Basel-Landschaft im gesamtschweizerischen «Ranking» wesentliche Fortschritte erzielen und je nach Vermögenskategorie seine bisherige Position um bis zu 9 Positionen verbessern können (s. nachfolgende Abbildung 1).

Die Strategie des Regierungsrats

In der Langfristplanung des Regierungsrats ist festgehalten, dass der Kanton Basel-Landschaft wettbewerbsfähig bleiben will und Steuern erhebt, die für natürliche und juristische Personen im nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig sind.

Die letzte grosse Gesetzesrevision bei den natürlichen Personen stammt aus dem Jahr 2007 und konzentrierte sich auf die Entlastung von Familien und von Personen mit tiefem Einkommen.¹ Der Kanton Basel-Landschaft hat sich seither für diese Personengruppen zu einem familienfreundlichen und wohneigentumsfreundlichen Standort entwickelt. Er zeichnet sich zudem durch ein sehr soziales Steuersystem aus. Bei hohen Einkommens- und Vermögensverhältnissen besteht aber nach wie vor grosser Handlungsbedarf.

Für die juristischen Personen wurden mit den Unternehmenssteuerreformen I und II in den Jahren 2008 und 2010 sowie mit der erfolgreichen Umsetzung der Steuervorlage SV17² per 1. Januar 2020 ein steuerliches Umfeld geschaffen, welches für bestehende und ansiedlungswillige Unternehmen attraktiv ist. Die aktuellen Diskussionen um das Verhältnis der Schweiz mit der Europäischen Union sowie die Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft, eine globale Steuerharmonisierung einzuführen, verschärfen den Wettbewerb der Standorte weiter. Aktuelle Forderungen der OECD und der G20-Staaten für einheitliche Firmensteuern, Mindeststeuersätze oder eine Verlagerung von Steuersubstrat in die Absatzmärkte erhöhen den Druck. Aufgrund der regional starken Vertretung von grossen, international tätigen Unternehmen, insbesondere aus dem Life Science-Bereich, werden weitere Anpassungen bei den Unternehmenssteuern unumgänglich sein. In der Folge werden einzelne Unternehmen wegen der von der OECD geforderten Mindestbesteuerung von 15 Prozent mehr Gewinnsteuern bezahlen müssen. Es werden zurzeit verschiedenste Instrumente zur Erhaltung der Attraktivität unseres Wirtschaftsstandorts diskutiert. In diesem Zusammenhang sind auch die Steuern natürlicher Personen von Bedeutung. Eine moderate Steuerbelastung für gutverdienende Fachkräfte und Kaderpersonen wird für die Attraktivität eines Standorts ein noch grösseres Gewicht erhalten, wenn die Unternehmenssteuern für grosse internationale Unternehmen überall gleich hoch sein werden.

Aber auch schon vor diesen, den Standortwettbewerb beeinflussenden Massnahmen hat der Regierungsrat den dringenden Handlungsbedarf bei der Entlastung hoher Vermögen seit längerem erkannt. Der Reformbedarf bei der Besteuerung natürlicher Personen ist nach über 14 Jahren sehr hoch – und wird sich aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation wohl auch noch verstärken. Die Strategie des Regierungsrats sieht daher in diesem Bereich folgende Reformen vor:

Vorlage 1: Wohnflächenerhebung zur Überprüfung der Eigenmietwerte

Zur systematischen Überprüfung der Eigenmietwerte fehlen der kantonalen Steuerverwaltung heute die massgeblichen Daten. Diese Lücke soll mit einer Abfrage der Netto-Wohnflächen von selbstgenutztem Wohneigentum geschlossen werden. Warum ist diese Abfrage notwendig? Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C_519/2015 vom 12. Januar 2017 festgehalten, dass es bei der Berechnung des Eigenmietwerts im Kanton Basel-Landschaft systembedingt zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlichen Schwelle von 60 Prozent des Marktmietwerts kommen kann. Eine kantonale Steuerordnung, die nicht im Einzelfall, sondern nur im Durchschnitt aller Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer zu einer Besteuerung des Eigenmietwerts in der Höhe von 60 Prozent des Marktmietwerts führt, ist mit dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung nicht vereinbar. Das Gesetz muss deshalb zuverlässige Instrumente vorsehen, die eine solche Verfassungswidrigkeit vermeiden können, was mit den aktuellen Bestimmungen des Steuergesetzes allein nicht der Fall ist.

¹ LRV 2006/108; Änderung vom 21. September 2006 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2007

² LRV 2018/920

Vor diesem Hintergrund will der Regierungsrat das kantonale Steuergesetz so anpassen, dass sichergestellt werden kann, dass die Eigenmietwertbesteuerung von Liegenschaften auch im Einzelfall nicht unter 60 Prozent des Marktmietwerts zu liegen kommt. Für eine systematische Überprüfung dieser Minimalbesteuerung von 60 Prozent der Marktmiete sind verlässliche Angaben über die Netto-Wohnfläche und die Anzahl Zimmer von selbstgenutztem Wohneigentum unerlässlich.

Eine Landratsvorlage will die nötige gesetzliche Grundlage zu dieser Wohnflächenerhebung schaffen. Die Vernehmlassung wurde bereits durchgeführt. Vorgesehen ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

Vorlage 2: Vermögenssteuerreform I

Mit einer ersten Reform der Vermögenssteuer (Vermögenssteuerreform I) werden die folgenden zwei Ziele verfolgt: Erstens sollen die speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften aufgegeben werden, welche bisher zu hohem administrativen Mehraufwand geführt haben und quer in der nationalen Steuerlandschaft stehen. Zweitens soll der Vermögensteuer-Tarif milder ausgestaltet werden, weil der Kanton Basel-Landschaft bei der Besteuerung hoher Vermögen gesamtschweizerisch unattraktiv geworden ist. Gleichzeitig sollen die Freibeträge beim Vermögen erhöht werden. Mit dieser Reform soll der Grundstein gelegt werden für eine einfachere, gerechtere und mildere Besteuerung des Vermögens von natürlichen Personen.

Die Reform der Vermögenssteuer I, welche Gegenstand der vorliegenden Landratsvorlage ist, soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Vorlage 3: Vermögenssteuerreform II / Reform der Einkommenssteuer

Mit einer zeitlich später folgenden zweiten Vermögenssteuerreform (Vermögenssteuerreform II) sollen die Liegenschaftswerte aktualisiert und marktgerecht geschätzt werden. Unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Staatshaushalts und in Erwartung einer stabileren Konjunkturlage soll diese zweite Reform jedoch erst später angegangen werden. Zudem werden für deren Umsetzung grössere und zeitaufwändige Anpassungen an der Steuerapplikation NEST der kantonalen Steuerverwaltung notwendig sein. In diese Reform können auch die Ergebnisse der periodischen Überprüfung der Eigenmietwerte im Verlauf des Jahres 2024 einfließen. Allfällige Anpassungen könnten dann bei der Einkommenssteuer berücksichtigt werden. Mit der Vermögenssteuerreform II soll nochmals der Vermögenssteuertarif angepasst bzw. reduziert werden.

Aufgrund der technischen sowie finanziellen Herausforderungen kann hier mit einer Inkraftsetzung nicht vor dem Jahr 2027 gerechnet werden.

Reformen der Steuern im Kanton Basel-Landschaft					
Realisiert			Geplant		
2007	2008/2010	2017	2023	2023	2027
Natürliche Personen	Juristische Person	Juristische Personen	Natürliche Personen	Natürliche Personen	Natürliche Personen
Entlastung Familien und tiefere Einkommen	Unternehmenssteuerreformen I und II	Unternehmenssteuerreform STAF / SV17	Erhebung Nettowohnfläche / Überprüfung Eigenmietwerte (Vorlage 1)	Vermögenssteuerreform I (Vorlage 2)	Vermögenssteuerreform II / Reform der Einkommenssteuer (Vorlage 3)

Abbildung 3: Übersicht über die grossen Steuerreformen in BL

Die finanzpolitischen Rahmenbedingungen

Der Kanton Basel-Landschaft konnte in den Jahren 2017 bis 2019 erfreuliche Überschüsse in der Erfolgsrechnung verbuchen und dadurch die Nettoverschuldung reduzieren. Die unerwartet eingetretene Covid-19-Pandemie hat ab dem Jahr 2020 jedoch zu wesentlichen Mindererträgen und Mehrausgaben geführt. So hat der Regierungsrat mit raschen und unkomplizierten Soforthilfen sowie Härtefallhilfen rund 160 Mio. Franken zur Stabilisierung der Baselländer Wirtschaft eingesetzt. Dank der positiven Vorjahre war diese Hilfe verkraftbar. Die Covid-19-Pandemie hatte zwar auch finanzielle Auswirkungen auf das Jahr 2021. Die konjunkturelle Erholung war aber ausgeprägt, die Steuererträge fielen um einiges höher aus als erwartet und die Schweizerische Nationalbank konnte eine hohe Gewinnausschüttung vornehmen. Die Ertragsseite der Staatsrechnung schloss daher deutlich positiver ab als budgetiert. Der finanzpolitische Ausblick ist primär aufgrund der dynamischen Wirtschaftsentwicklung ebenfalls erfreulich. Hinzu kommt die geplante Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung von 15 Prozent für multinationale Unternehmen. Diese Reform wird zu Mehreinnahmen führen, die zugunsten des Wirtschaftsstandorts Baselland eingesetzt werden sollen. Dazu gehört auch eine moderate Belastung bei der Vermögenssteuer.

Mit dem Ende der Pandemie müssen nun die Ziele der Mittel- und Langfristplanung wieder verstärkt in den Fokus rücken. Die anstehenden Steuerreformen sollen daher zügig umgesetzt werden. Der Regierungsrat will auf jeden Fall vermeiden, dass sich ein zusätzlicher Reformstau zum Nachteil der Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft ergibt.

Ende 2021 war die schweizerische und regionale Wirtschaftsleistung gemäss BAK Economics wieder auf dem Niveau, das sie vor der Pandemie hatte. Daher ist für den Regierungsrat aus finanzpolitischer Sicht der Zeitpunkt gekommen, die Reformen nun anzugehen. Der Regierungsrat schlägt jedoch ein etappenweises Vorgehen vor. Die Vorteile dieses Vorgehens liegen einerseits darin, dass die steuerlichen Reformpunkte je nach ihrer zeitlichen Dringlichkeit und Komplexität in verschiedenen Schritten vorgenommen werden können. Andererseits zeigen die guten Erfahrungen mit der Etappierung bei der Unternehmenssteuerreform SV17, dass dadurch für den Kanton und die Gemeinden die finanziellen Auswirkungen besser aufgefangen werden können. Einzelne, kleinere Schritte können besser in die Planung der Gemeinden aufgenommen werden als ein einmaliger grosser Block.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	8
2.	Bericht	11
2.1.	Ausgangslage	11
2.2.	Zusammensetzung der Steuerkundschaft	12
2.3.	Ziel der Vorlage	12
2.4.	Ausblick auf die Vermögenssteuerreform II	13
2.5.	Erläuterungen zur Vermögenssteuer	13
2.5.1.	<i>Die Bewertung von Wertpapieren (§ 46 StG)</i>	13
2.5.2.	<i>Die basellandschaftliche Spezialität (BL-Steuerwerte)</i>	14
2.5.3.	<i>Die Aufhebung der speziellen BL-Steuerwerte (Schritt 1)</i>	15
2.5.4.	<i>Haushaltsneutralität versus Steuerreduktion (Schritt 2)</i>	16
2.5.5.	<i>Der neue Vermögenssteuertarif (Schritt 3)</i>	18
2.5.6.	<i>Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (§ 28 Abs. 1 Bst. q StG)</i>	20
2.6.	Auswirkungen auf die Steuerkundschaft	20
2.7.	Regionaler und interkantonaler Vergleich	22
2.7.1.	<i>Regionaler Vergleich</i>	22
2.7.2.	<i>Interkantonaler Vergleich</i>	23
2.8.	Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung des Regierungsrats	23
2.9.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	24
2.10.	Finanzielle Auswirkungen	24
2.11.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	25
2.12.	Regulierungsfolgenabschätzung	25
2.13.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	26
2.13.1.	<i>Übersicht über die Ergebnisse</i>	26
2.13.2.	<i>Allgemeine Bemerkungen</i>	28
2.13.3.	<i>Haushaltsneutrale Aufhebung der BL-Steuerwerte</i>	29
2.13.4.	<i>Zu den Anträgen der Gemeinden bzw. des VBLG</i>	31
2.13.5.	<i>Zu den geäusserten Bedenken hinsichtlich von KMU-Beteiligungen</i>	34
2.14.	Vorstösse des Landrats	35
3.	Anträge	40
3.1.	Beschluss	40
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	40
4.	Anhang	41

1. Einleitung

Handlungsdruck auf Kanton Basel-Landschaft nimmt zu – Anpassungen sind unerlässlich

Personen mit mittleren und hohen Einkommen oder Vermögen zahlen im Kanton Basel-Landschaft teils massiv mehr Steuern als im unmittelbaren Umfeld. Der zunehmende Druck aus dem In- und Ausland verschärft die Situation weiter. Deshalb präsentiert der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft jetzt eine Reform der Vermögenssteuer, welche das Steuersystem modernisiert und das vorhandene Steuersubstrat langfristig sichert. Die Reform ist ein erster Schritt, damit der Kanton im internationalen, nationalen und vor allem regionalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig bleibt.

Der Kanton Basel-Landschaft steht bei den Einkommens- und Vermögenssteuern neben den übrigen Kantonen auch in direkter Konkurrenz zu seinen Nachbarn Deutschland und Frankreich. Es gilt in dieser Situation, die eigenen Standortfaktoren zu stärken und damit die Attraktivität zu erhalten. Dazu zählt auch eine massvolle Steuerpolitik. Diese gilt – neben den Vorzügen wie einer intakten Natur, einer modernen Infrastruktur, dem exzellenten Schul- und Bildungswesen oder einem vielfältigen Kulturangebot – unbestritten als wichtiger Trumpf: sei es für den Standortentscheid für Unternehmen, sei es für die Arbeits- und Wohnortwahl natürlicher Personen. Attraktive Steuern sind wichtig – unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen, Einzelpersonen, Verheiratete oder Familien handelt.

Justierung eines ausgewogenen Systems

Während im Bereich der Unternehmenssteuern mit der Steuervorlage 2017 (SV17) wichtige Entscheide getroffen wurden, hat der Kanton Basel-Landschaft im Bereich der Besteuerung natürlicher Personen einen grossen Nachholbedarf. Mit Wirksamkeit ab der Steuerperiode 2007 – also vor 15 Jahren (!) – hat der Kanton die Attraktivität für Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen erhöht und die entsprechende Steuerbelastung reduziert. Belastet wurden damit aber gleichzeitig Einzelpersonen, welche mit über 55 Prozent die weitaus grösste Gruppe von Steuerkunden ausmachen. Während einzelne Kantone und Gemeinden in der Schweiz die Steuerbelastung bei hohen Einkommen und Vermögen in der Vergangenheit zum Teil deutlich reduziert haben, blieb die Belastung im Kanton Basel-Landschaft nahezu unverändert. Verschiedene Kantone haben in dieser Zwischenzeit ihre Steuerbelastungen für natürliche Personen noch weiter reduziert und/oder sind derzeit daran, weitere Reformen bzw. Steuersenkungen vorzunehmen.

Die Konsequenz: Der Kanton Basel-Landschaft liegt bei der Besteuerung mittlerer und hoher Einkommen und Vermögen im direkten Vergleich mit seinen Nachbarkantonen und der Schweiz auf den hintersten Plätzen (s. Beilagen 1 bis 3). Die Steuerbelastung natürlicher Personen ist im Kanton Basel-Landschaft im schweizerischen, aber auch im regionalen Vergleich zu hoch. Selbst der ehemalige Vorsprung gegenüber dem Elsass oder Baden-Württemberg ist geschrumpft. Kinderlose Ehepaare mit hohen Einkommen und Vermögen zahlen im Kanton Basel-Landschaft mittlerweile höhere Einkommens- und Vermögenssteuern als im unmittelbaren Ausland.³

Die vorliegende Reform der Vermögenssteuer ist deshalb eine erste Massnahme zur Beseitigung des bestehenden steuerlichen Standortnachteils. Es geht nicht darum, dass der Kanton Basel-Landschaft bei der Vermögenssteuer inskünftig eine der tiefsten Steuerbelastungen der Schweiz aufweist. Es geht darum, dass sich das Baselbiet im direkten Vergleich mit seinen Nachbarkantonen und -regionen an die vorderen Plätze annähert. Mit massvollen Anpassungen behebt die erste Reform der Vermögenssteuer bestehende Schwächen und sichert damit gleichzeitig das bewährte System: Das solidarische Grundprinzip, dass hohe Vermögen höher besteuert werden, wird nicht angetastet.

³ Handelskammer beider Basel, Themendossier Kantonsfinanzen Basel-Stadt, Juni 2021, S. 31 ff.

Einbettung in Gesamtrahmen

Die Vermögenssteuerreform I ist ein zentrales Kapitel. Sie ist ein massvoller Schritt im richtigen Bereich und erfolgt ausgewogen und sozialverträglich. Sie wird zu jährlichen Steuermindererträgen von rund 27 Mio. Franken beim Kanton führen. Diese Mindererträge sind bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 eingeplant. Noch nicht im AFP enthalten sind 9,5 Mio. Franken für eine Teilkompensation, mit derer bei den Gemeinden die dort zu erwartenden Steuermindererträge abgedeckt werden sollen (s. hinten Ziffer 2.13.4.).

Die Senkung der Vermögenssteuer hat noch aus einem anderen Grund an Dringlichkeit gewonnen. Die OECD-Mindestbesteuerung von 15 Prozent für multinationale Unternehmen soll auch in der Schweiz umgesetzt werden. Die Senkung der Vermögenssteuern steht zwar nicht im direkten Zusammenhang mit der OECD-Mindeststeuer. Es werden zurzeit aber verschiedenste Instrumente zur Erhaltung der Attraktivität unseres Wirtschaftsstandorts diskutiert. In diesem Zusammenhang sind auch die Steuern natürlicher Personen von Bedeutung. Eine moderate Steuerbelastung für gutverdienende Fachkräfte und Kaderpersonen wird für die Attraktivität eines Standorts ein noch grösseres Gewicht erhalten, wenn die Unternehmenssteuern für grosse internationale Unternehmen überall gleich hoch sein werden. Eine Senkung der Steuern natürlicher Personen wird daher auch von Ökonomen als Massnahme zur Steigerung der Standortattraktivität vorgeschlagen.⁴

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die aktuelle Reform nicht reicht, um die Konkurrenzfähigkeit des Kantons langfristig zu sichern. Deshalb sind weitere Schritte wie die Vermögenssteuerreform II und die Reform der Einkommenssteuer, welche zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollen, unabdingbar.

Wir alle profitieren

Steuereinnahmen sind für ein Gemeinwesen existenziell. Nur mit genügend Einnahmen lassen sich die Aufgaben von Kanton und Gemeinden langfristig finanzieren. Hier setzt die Vorlage zur Reform der Vermögenssteuer an. Die Reform ist der Grundstein für eine einfachere und mildere Besteuerung des Vermögens von natürlichen Personen. Davon profitieren nicht nur die wohlhabendsten Personen. Alle Personen, die Vermögenssteuern bezahlen, werden entlastet; und bei mehr als 50'000 betroffenen Haushalten gehören viele zum sogenannten Mittelstand. Letztendlich profitieren aber alle Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons von der Reform, solange die wohlhabenden Personen auch künftig ihre Vermögenssteuern im Baselbiet bezahlen.

Zahlen zeigen es: Kanton Basel-Landschaft ist nicht mehr konkurrenzfähig

Es ist Fakt: Der Kanton Basel-Landschaft ist im nationalen und internationalen Vergleich bei der Besteuerung mittlerer und hoher Einkommen und Vermögen unattraktiv geworden. Die Steuerbelastung ist verglichen mit den Nachbarkantonen zu hoch. Vor allem bei vermögenden natürlichen Personen ist der Kanton Basel-Landschaft nicht mehr konkurrenzfähig.

Schlechte Situation bei Vermögenden

70 Prozent der steuerpflichtigen Personen bezahlen keine Vermögenssteuern. Diejenigen, die Vermögenssteuern bezahlen, werden im Kanton Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich aber tarifmässig sehr hoch belastet: Bis zu einem Reinvermögen von 150'000 Franken bezahlen Verheiratete aufgrund des Freibetrags zwar noch keine Vermögenssteuern. Bei einem Reinvermögen von 300'000 Franken hingegen belegt der Kanton Basel-Landschaft (mit Hauptort Liestal) im interkantonalen Vergleich bereits den 14. Rang. Bei hohem Vermögen ist der Kanton Basel-Landschaft dann auf den hintersten Rängen zu finden und weist bei 1 Mio. Franken Reinvermögen den 24. Rang, bei 5 Mio. Franken Reinvermögen sogar den zweitletzten Rang auf (s. Beilage 1).

⁴ Siehe dazu Prof. Christoph Schaltegger, Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) in Luzern, in der NZZ vom 19. Januar 2022 («Nervöse Finanzdirektoren fragen sich: Wie hält man gute Steuerzahler in der Schweiz?»; abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/mindeststeuer-wie-man-die-guten-steuerzahler-haelt-ld.1665184?reduced=true>).

Auch im Vergleich mit den angrenzenden Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn ist der Kanton Basel-Landschaft bei den hohen Vermögen schlecht platziert. Ein verheiratetes, kinderloses Paar zahlt im Baselbieter Hauptort Liestal bei einem Vermögen von 1 Mio. Franken unter Berücksichtigung aller Freibeträge fast zweieinhalbfach mehr Steuern als im Hauptort des Kantons Aargau. Auch die Kantone Basel-Stadt, Jura und Solothurn liegen klar – und zum Teil massiv – tiefer.

Kleiner Kreis von Vermögenden mit grosser Bedeutung

0,2 Prozent der Bevölkerung sorgen für 36 Prozent der gesamten Einnahmen der Vermögenssteuer im Kanton Basel-Landschaft. Diese Einnahmen stammen zum grössten Teil von ungefähr 330 Personen mit einem Vermögen von über 10 Mio. Franken. Nur gerade 3,7 Prozent der Bevölkerung verfügen über ein steuerbares Vermögen von mehr als 1 Mio. Franken. Diese Personen sorgen für 77 Prozent des Ertrags bei der Vermögenssteuer.⁵ Das durchschnittliche Reinvermögen im Kanton Basel-Landschaft liegt im Übrigen bei rund 250'000 Franken; der gesamtschweizerische Durchschnitt beträgt etwas über 350'000 Franken.⁶

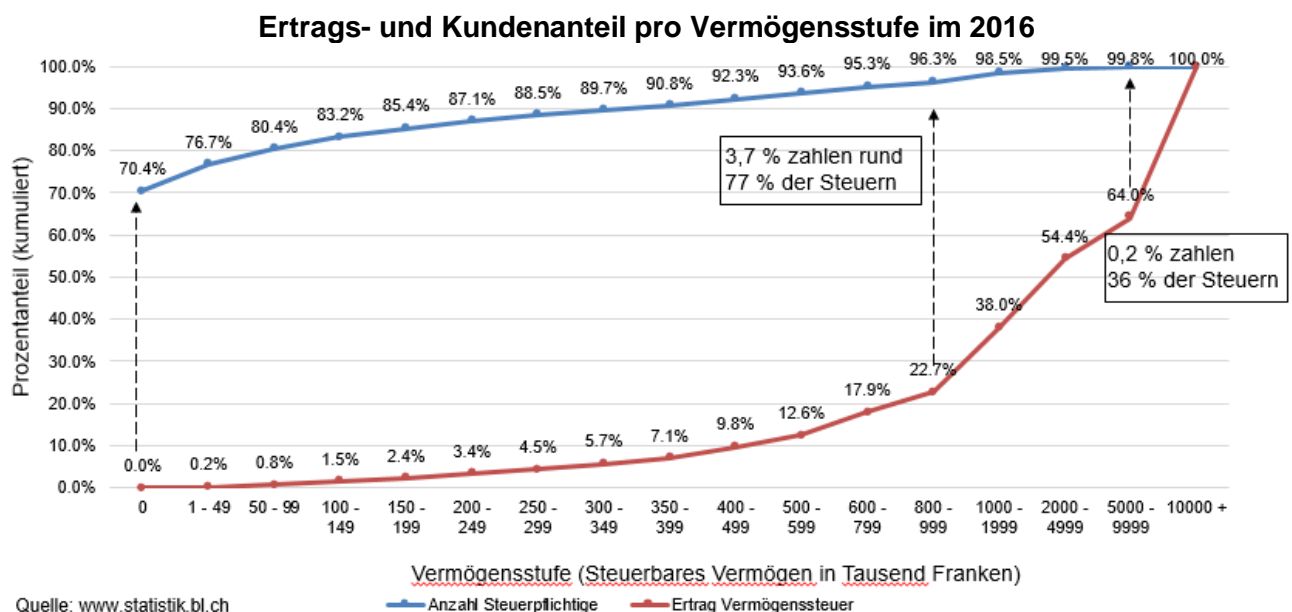


Abbildung 4: Anteil Vermögenssteuerertrag pro Kundengruppe

Diese Zahlen verdeutlichen die Bedeutung der vermögenden Kundengruppe für die Einnahmenseite des Kantons – und den grossen Handlungsbedarf. Diese zahlenmässig zwar sehr kleine Kundengruppe ist umso wichtiger für den Kanton und die Gemeinden. Um eine mögliche Abwanderung dieser oftmals sehr mobilen Personen in steuergünstigere Kantone – oder gar ins Ausland – zu vermeiden, besteht hier ein dringender Reformbedarf. Der Kanton und auch die betroffenen Gemeinden können es sich auf Dauer nicht leisten, Personen aus dieser vermögenden und mobilen Kundengruppe zu verlieren.

Auch bei den Einkommenssteuern nicht gut platziert

Auch bei der Besteuerung von hohem Einkommen belegt der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich nur hintere Plätze. Ab einem Bruttoarbeitseinkommen von 200'000 Franken liegt der Kanton durchs Band weg immer auf dem dritt- oder gar zweitletzten Platz. Zudem ist der prozentuale Sprung der Besteuerung zwischen 100'000 und 200'000 Franken Bruttoarbeitseinkommen nirgends so gross wie im Kanton Basel-Landschaft. Die Steuerlast steigt bei einem verheirateten Paar mit zwei Kindern von 6,19 Prozent auf 17,36 Prozent, wobei eine ledige Person schon

⁵ Statistisches Amt Basel-Landschaft, Steuerstatistik 2016

⁶ ESTV, Steuerstatistik, Ausgewählte Diagramme und Karten 2016

bei einem Einkommen von 100'000 Franken mit 17,34 Prozent besteuert wird. Bei 200'000 Franken sind es deren 25,77 Prozent. Nur die beiden Kantone Waadt und Neuenburg besteuern noch höher (s. Beilagen 2 und 3). 21 Prozent der Baselbieter Einwohnerinnen und Einwohner zahlen im Übrigen gar keine Einkommenssteuern.

Vorteil In- und Ausland

Leider bestätigt auch der Blick ins benachbarte Ausland, dass der Kanton Basel-Landschaft ins Hintertreffen geraten ist. Die Belastung von Einkommens- und Vermögenssteuern für ein kinderloses Ehepaar mit einem Einkommen von 500'000 Franken und einem Vermögen von 10 Mio. Franken liegt in Deutschland bei 35,3 Prozent, im Elsass bei 35,2 Prozent und in Bottmingen im Kanton Basel-Landschaft bei 41,3 Prozent.⁷

Grundsätzlich gilt für alle Vergleiche sowohl im In- als auch im Ausland: Je vermögender die Personen, desto grösser wird die Schere – und zwar zu Ungunsten des Kantons Basel-Landschaft. Die Vermögenssteuerreform I soll diesen Schwachpunkt korrigieren. Je nach Vermögenskategorie verbessert sich der Kanton im nationalen Ranking um bis zu neun Plätze.

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Vermögenssteuern sind im Kanton Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich tarifmässig sehr hoch (vgl. dazu die Einleitung). Beim Vergleich mit den anderen Kantonen darf man aber nicht allein auf die Steuersätze, d. h. nur auf den Steuertarif abstellen. Neben den Steuersätzen – und den kantonal verschiedenen hohen Freibeträgen – ist auch die Ermittlung der Bemessungsbasis entscheidend für die effektive Belastung mit der Vermögenssteuer.

Der Kanton Basel-Landschaft zeichnet sich hier mit folgenden zwei Besonderheiten aus:

- Einerseits werden Liegenschaften sehr tief bewertet. Dies ist aus den Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen⁸ klar ersichtlich. Der Kanton Basel-Landschaft ist dort ab dem Jahr 2019 mit einem sog. «Repartitionswert» für nicht landwirtschaftliche Grundstücke bzw. mit einem generellen Zuschlag von 385 Prozent auf den kantonalen Steuerwerten aufgeführt. Vereinfacht gesagt bedeutet dies, dass die steuerlichen Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft nur etwa ein Viertel des Verkehrswerts betragen. Der Kanton Basel-Landschaft ist also ein sehr wohneigentumsfreundlicher Kanton, was die Vermögensbesteuerung anbelangt.
- Andererseits kennt der Kanton Basel-Landschaft den Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 1975 über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung.⁹ Gemäss diesem Regierungsratsbeschluss und der langjährigen Praxis wird der Verkehrswert von kotierten und nicht kotierten Wertpapieren herabgesetzt, wenn ihre Bruttorendite 3 Prozent nicht übersteigt. Zudem kann auch die Praxis der kantonalen Taxations- und Erlasskommission bei einer nachweislich konfiskatorischen Besteuerung auf Antrag hin zu deutlich tieferen Vermögenssteuerwerten von Wertschriften führen. Hier kann der Wert von qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen (nicht aber sog. «Streubesitz»)¹⁰ zusätzlich reduziert werden, wenn die Belastung mit den Einkommens- und Vermögenssteuern nachhaltig konfiskatorisch wirkt, d. h. höher ist als 60 Prozent der Erträge aus diesen Beteiligungen.

⁷ Handelskammer beider Basel, Themendossier Kantonsfinanzen Basel-Stadt, Juni 2021, S. 31 ff.

⁸ Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS SSK) Nr. 22 vom 22. März 2018

⁹ SGS 331.12

¹⁰ Steuergerichtsentscheid vom 21. September 2012; publ. in BStPra Heft 5/2013, S. 213 ff.

2.2. Zusammensetzung der Steuerkundschaft

Im Gegensatz zur Einkommenssteuer besteht bei der Vermögenssteuer die auffällige Besonderheit, dass relativ wenige Personen einen Grossteil des zu versteuernden Vermögens besitzen – und folglich einen massiv überproportionalen Anteil an der Vermögenssteuer bezahlen. Gemäss einer Statistik des Bundes¹¹ sind es im Kanton Basel-Landschaft etwas weniger als 2 Prozent aller steuerpflichtigen Personen, welche einzeln jeweils deutlich über 1 Mio. Franken *Reinvermögen* besitzen und im Kollektiv über 50 Prozent des gesamten im Kanton steuerbaren Reinvermögens verfügen. Diese Steuerkundschaft ist deshalb besonders wichtig für den jährlichen Ertrag aus der Vermögenssteuer. Sie ist aber in der Regel auch sehr mobil, was die steuerliche Wohnsituation anbelangt: je nach günstiger (oder ungünstiger) Steuerbelastung kann der Wohnsitz ohne grossen Aufwand verlegt werden. Denn: wohlhabende Personen besitzen oft in mehreren Kantonen und auch im Ausland Eigenheime. Deshalb will der Regierungsrat Rahmenbedingungen schaffen, damit vermögende Personen im Kanton bleiben und neue in den Kanton Basel-Landschaft zuziehen wollen.

Die vorstehenden Ausführungen zur Steuerkundschaft bestätigen sich auch bei einem Blick auf die effektiv Steuerzahlenden. Eine Auswertung der statistischen Zahlen 2016 mit der durchschnittlichen Staatssteuerbelastung des Vermögens ergibt folgendes Bild: Im Steuerjahr 2016 betrug das gesamte *steuerbare* Vermögen aufgeteilt auf 177'493 steuerpflichtige Personen rund 37,5 Milliarden Franken. Von den 177'493 Personen wiesen 70,4 Prozent kein steuerbares Vermögen auf. 10 Prozent hatten ein steuerbares Vermögen von 1 bis 99'000 Franken. Bei 11,9 Prozent lag das steuerbare Vermögen zwischen 100'000 und 499'999 Franken. Somit bezahlen auch viele Haushalte aus dem sogenannten Mittelstand Vermögenssteuern. Nur gerade 4 Prozent hatten steuerbares Vermögen zwischen 500'000 und 1 Mio. Franken. Und lediglich 3,7 Prozent der Bevölkerung verfügen über ein steuerbares Vermögen von mehr als 1 Mio. Franken. Diese Gruppe bezahlt aber rund 77 Prozent der Vermögenssteuern.¹²

Steuerbares Vermögen von bis	Personen	in %	Steuerertrag	Beitrag in %	Steuerbelastung in %
minus bis 0	124'982	70,4 %	0	0 %	0 %
1 bis 49'999	11'071	6,2 %	348'000	0,2 %	0,14 %
50'000 bis 99'999	6'701	3,8 %	812'000	0,5 %	0,16 %
100'000 bis 499'999	21'146	11,9 %	13'937'000	9,0 %	0,26 %
500'000 bis 1 Mio.	7'077	4,0 %	19'924'000	12,9 %	0,40 %
mehr als 1 Mio.	6'516	3,7 %	119'168'000	77,3 %	0,45 %
Total	177'493	100 %	154'189'000	100 %	0,41 %

Abbildung 5: Übersicht über die einzelnen Vermögensgruppen im 2016

2.3. Ziel der Vorlage

Der Regierungsrat hat bereits in seinem Regierungsprogramm 2016–2019 (LRV 2015/431) als Ziel festgehalten, dass der Kanton Basel-Landschaft einerseits mit seinen Dienstleistungen wettbewerbsfähig bleiben soll. Andererseits soll er eine Steuerbelastung aufweisen, die für natürliche und juristische Personen im nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig ist.

Zur Erreichung dieses Ziels will der Regierungsrat nun in einem ersten Schritt die Besteuerung des Vermögens im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten attraktiver und gleichmässiger ausgestalten. Dabei sollen die folgenden zwei Teilziele erreicht werden:

- Bei der Vermögenssteuer soll die Abschaffung der speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften eine neue und gesamtschweizerisch kompatible Bemessungsbasis schaffen.

¹¹ ESTV, Vermögensstatistik 2016 für NFA

¹² Statistisches Amt Basel-Landschaft, Steuerstatistik 2016

- Auf dieser neuen Bemessungsbasis soll dann ein tieferer Steuersatz für die Vermögenssteuer mit einem neu definierten Abzug (Freibetrag) für eine allgemeine Entlastung sorgen.

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 sind für diese Steuerreform insgesamt 27 Mio. Franken ab dem Jahr 2023 eingestellt. Noch nicht darin enthalten sind 9,5 Mio. Franken für eine Teilkompensation, mit derer bei den Gemeinden die dort zu erwartenden Steuermindereinnahmen abgedeckt werden sollen (s. hinten Ziffer 2.13.4.).

2.4. Ausblick auf die Vermögenssteuerreform II

Nach der Realisation der vorliegenden Vermögenssteuerreform I soll in einer späteren Phase die Vermögenssteuerreform II angegangen werden. Dabei sollen die Liegenschaftswerte aktualisiert und neu marktgerecht wie folgt geschätzt werden:

- Bei der Bewertung des Bodens soll auch die sog. Mikrolage innerhalb einer Gemeinde berücksichtigt werden, um den verschiedenen Situationen (sog. Lageklassen) und den damit zusammenhängenden unterschiedlichen Baulandpreisen Rechnung zu tragen.
- Die Gebäudewerte sollen wie bisher anhand der (indexierten) Gebäudeversicherungswerte und unter Berücksichtigung einer Altersentwertung ermittelt werden.
- Reine Renditeobjekte können mittels einer angemessenen Kapitalisierung der jährlichen Mieterträge bewertet werden.
- Die Vermögenssteuerwerte land- und forstwirtschaftlich genutzter Liegenschaften sollen sich wie bisher nach dem reinen Ertragswert richten.

Im Rahmen dieser nächsten Reform soll neben der nochmaligen Senkung des Vermögenssteuerarfs auch der Einkommenssteuertarif überprüft und wo nötig und sinnvoll gesenkt werden. Aus finanzpolitischen Gründen sollen diese Reformschritte aber erst später angegangen werden. Die vorliegende Reform führt bereits zu Steuermindererträgen beim Kanton von mehr als 27 Mio. Franken und belastet die Gemeinden netto mit rund 5,5 Mio. Franken. Um eine nachhaltige Wirkung bei der nächsten Reform zu erzielen, müssten wiederum grössere Mindereinnahmen in Kauf genommen werden. Diese sollen aber zumindest teilweise kompensiert werden. Hierzu dienen die Neuschätzung der Liegenschaftswerte und die im Gesetz vorgesehene periodische Überprüfung der Eigenmietwerte von selbstgenutzten Liegenschaften. Diese wird im Jahr 2024 wieder durchgeführt werden müssen.¹³ Die Zukunft der Eigenmietwertbesteuerung ist allerdings ungewiss, da das eidgenössische Parlament zurzeit über deren Abschaffung diskutiert. Hinzu kommt, dass die Neubewertung der Liegenschaftswerte eine grössere und zeitaufwändige Anpassung an der Steuerapplikation NEST der Steuerverwaltung notwendig macht. Vor diesem Hintergrund kommt der Regierungsrat nicht umhin, ein etappenweises Vorgehen vorzusehen. Die guten Erfahrungen mit der Etappierung bei der Unternehmenssteuerreform SV17 bekräftigen diesen Entscheid. Einzelne, kleinere Schritte können besser in die Planung der Gemeinden und des Kantons aufgenommen werden als ein einmaliger grosser Block.

2.5. Erläuterungen zur Vermögenssteuer

2.5.1. Die Bewertung von Wertpapieren (§ 46 StG)

Wertpapiere und Forderungen werden gesamtschweizerisch in der Regel zum Verkehrswert bewertet. Gemäss den steuerharmonisierungsrechtlichen Vorgaben in Art. 14 StHG¹⁴ kann dabei der

¹³ Siehe § 27^{ter} Abs. 8 StG

¹⁴ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14)

Ertragswert angemessen berücksichtigt werden. Einige wenige Kantone (z. B. AG, BS, JU) wie auch der Kanton Basel-Landschaft haben dies in der einen oder anderen Form auch gemacht.

Gemäss § 46 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes (StG)¹⁵ gilt für kotierte oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere der Kurswert als Verkehrswert. § 46 Abs. 2 StG regelt die Bewertung der nicht kotierten und nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere; auch für sie gilt grundsätzlich der Verkehrswert. Für die Ermittlung des Verkehrswerts dieser Titel gelten dabei die Richtlinien gemäss Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (§ 15 Dekret zum StG).¹⁶

Vom Grundsatz der Bewertung nach dem Verkehrswert für kotierte und nicht kotierte Wertpapiere kann gemäss dem aktuell gültigen § 46 Abs. 4 StG dann abgewichen werden, wenn der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum daraus erzielten Ertrag steht. In diesen Fällen ist nach der heute geltenden Regelung der Steuerwert vom Regierungsrat angemessen herabzusetzen.

2.5.2. Die basellandschaftliche Spezialität (BL-Steuerwerte)

Gemäss Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung¹⁷ ist der Verkehrswert sowohl der kotierten oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten als auch der nicht kotierten Wertpapiere herabzusetzen, wenn ihre Bruttorendite 3 Prozent nicht übersteigt. Als reduzierter Steuerwert gilt der Durchschnitt zwischen dem Verkehrswert und dem sich durch die Kapitalisierung des Bruttoertrags mit 3 Prozent ergebenden Wert.

Die damalige Einführung der speziellen basellandschaftlichen Bewertung von Wertschriften im Jahr 1975 erfolgte in einem Hochzinsumfeld. Selbst Spareinlagen wurden anfangs 1975 mit 5 Prozent verzinst und Kassenobligationen hatten eine Rendite von 7,5 Prozent. Eine Rendite von 3 Prozent war in diesem Umfeld zweifellos sehr tief und eine Reduktion des Steuerwerts erschien damals auch als angemessen. Aktien und Anlagefonds mit einem Bruttoertrag von weniger als 3 Prozent vom «normalen» Vermögenssteuerwert – nachfolgend als «ESTV-Wert» (oder auch «CH-Wert») bezeichnet –, erhalten somit einen Bewertungseinschlag. Die Bewertung mit diesem Einschlag wird als «BL-Wert» bezeichnet. Die Berechnungsformel basiert auf den drei Parametern: Erträge der aktuellen und der Vorperiode sowie dem offiziell publizierten Wert gemäss Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV-Wert). Folgendes Berechnungsbeispiel soll die Wirkung des Regierungsratsbeschlusses illustrieren:

Titel	ESTV-Wert gemäss Kursliste	Dividende 2015	Dividende 2016	Durchschnitt	Kapitalisierter Ertrag (mit 3 %)
Baloise Fund Invest CH	1'039.25	16.35	17.25	16.80 (33.60 : 2)	560 (16.80 : 3 %)
Berechnung BL-Wert	$1'039.25 + 560 = 1'599.25 : 2 = \mathbf{799.65}$				

Abbildung 6: Berechnungsbeispiel zur Herleitung des Baselbieter Steuerwerts

¹⁵ SGS 331

¹⁶ SGS 331.1

¹⁷ SGS 331.12

Ergänzend dazu zwei konkrete Beispiele aus dem Jahr 2016:

Titel	Bezeichnung	ESTV-Wert	BL-Wert	Ertrag	Rendite	Einschlag
Novartis AG	Namenaktie	74.11	74.11	2.70	3.64 %	0 %
Baloise Fund Invest CH	Anlagefonds CH	1'039.25	799.65	17.25	1.66 %	23 %

Abbildung 7: Beispiele ESTV-Werte und BL-Werte

Der Einschlag vom ESTV-Wert zum BL-Wert beträgt im Durchschnitt aller im Wertschriftenverzeichnis deklarierten Vermögenswerte rund 12 Prozent. In diesen 12 Prozent sind sowohl Titel mit Einschlägen als auch Titel ohne Einschlag berücksichtigt. Der gewichtete Einschlag pro Titelkategorie berücksichtigt deren Anteil im Gesamtportefeuille. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Bemessungsbasis für die Besteuerung von Wertschriften im Kanton Basel-Landschaft insgesamt rund 12 Prozent tiefer ist, als wenn diese mit ESTV-Werten berücksichtigt würden.

Der erwähnte Regierungsratsbeschluss verpflichtet die kantonale Steuerverwaltung, jährlich die in unserem Kanton geltenden Steuerwerte der kotierten Titel zu ermitteln. Pro Jahr sind dies tausende in- und ausländische Titel, welche vom ESTV-Wert abweichen. Bezogen auf das hier herangezogene Referenzjahr 2016 bestanden folgende Titelkategorien mit speziellen BL-Werten:

<i>Titelkategorie</i>	<i>Anzahl</i>
Aktien Schweiz	257
Aktien Ausland	843
Anlagefonds Schweiz	2'105
Anlagefonds Ausland	26'997

Total sind es somit über 30'000 Titel mit speziellen BL-Werten von gesamthaft 43'073 Titeln auf der Kursliste der ESTV. Etliche davon müssen von den Mitarbeitenden der kantonalen Steuerverwaltung unter hohem zeitlichen Druck manuell korrigiert werden. Zudem müssen die depotführenden Banken jährlich spezielle Steuerverzeichnisse für ihre Baselbieter Kundschaft erstellen. Wird beim Ausfüllen der Steuererklärung von der Kundschaft trotzdem der Wert gemäss eidgenössischer Kursliste im Wertschriftenverzeichnis eingesetzt, müssen die Steuerbehörden von Kanton und Gemeinden die entsprechenden Korrekturen von Amtes wegen im Veranlagungsverfahren vornehmen und die BL-Werte individuell einsetzen. Mit den BL-Werten ist somit ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand verbunden, den es zukünftig zu vermeiden gilt.

2.5.3. Die Aufhebung der speziellen BL-Steuerwerte (Schritt 1)

Es ist aufgrund der bisherigen Ausführungen angezeigt, die speziellen basellandschaftlichen Werte durch Aufhebung des erwähnten Regierungsratsbeschlusses aufzugeben, wie dies politisch auch wiederholt verlangt wurde.¹⁸ Dies führt zu grossen administrativen Erleichterungen bei der kantonalen Steuerverwaltung, den depotführenden Banken und der Steuerkundschaft: Die kantonale Steuerverwaltung kann die aufwändige Ermittlung der BL-Steuerwerte einstellen. Die Banken müssen keine speziellen Steuerverzeichnisse mehr für ihre Baselbieter Kundschaft erstellen. Und die steuerpflichtigen Personen und ihre Beraterinnen und Berater können die Werte direkt der Kursliste der ESTV entnehmen, falls kein Steuerverzeichnis der Bank vorliegt.

Die vorgenannten Bewertungsvorschriften und das Verkehrswertprinzip gelten nur für natürliche Personen. Bei den juristischen Personen gilt weiterhin das Buchwertprinzip, d. h. die von ihnen gehaltenen Wertpapiere sind bei der Veranlagung des steuerbaren Kapitals zum jeweiligen Gewinnsteuerwert (steuerlicher Buchwert) zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der damaligen Anpassung an die Unternehmenssteuerreform II des Bundes¹⁹ wurde das Buchwertprinzip im Jahr

¹⁸ S. dazu das Postulat 1999/188; LRV 2002/293; aktuell das Postulat 2015/056 vom 29. Januar 2015

¹⁹ LRV 2009/033

2008 auch bei Personenunternehmen, d. h. bei selbständig erwerbenden natürlichen Personen für im Geschäftsvermögen gehaltene Wertpapiere eingeführt.

Wie bereits in der damaligen Antwort des Regierungsrats auf das Postulat 1999/188 festgehalten, ist eine Änderung dieser von den gesamtschweizerisch üblichen Bewertungsgrundsätzen für Wertpapiere abweichenden kantonalen Spezialität nur dann angebracht, wenn zugleich auch die Tarifstruktur der Vermögenssteuer generell angepasst wird. Dies soll jetzt mit der Einführung eines neuen, dreifach abgestuft proportionalen und gemässigten Vermögenssteuertarifs realisiert werden (s. nachfolgend Ziffer 2.5.5.). Die Bestimmung von § 46 Absatz 4 StG kann daher im Steuergesetz ersatzlos gestrichen werden. Ebenso kann der bereits mehrfach erwähnte Regierungsratsbeschluss durch die Regierung aufgehoben werden.

2.5.4. *Haushaltsneutralität versus Steuerreduktion (Schritt 2)*

Der Wegfall der speziellen BL-Werte für Wertschriften führt dazu, dass das zu besteuernde Wertschriftenvolumen (= Steuerbemessungsbasis) insgesamt um rund 13,5 Prozent²⁰ angehoben wird. Statischen Schätzungen zufolge könnte dies beim Kanton zu jährlichen Steuermeerträgen von gegen 21 Mio. Franken führen. Im Einzelfall bedeutet dies eine stark unterschiedliche Steuererhöhung, je nachdem wie sich das individuelle Wertschriften-Portefeuille zusammensetzt (Aktientitel, Anlagefonds, Obligationen, unternehmerische Beteiligungen von KMU-Inhaberinnen und -Inhabern, etc.). Diese Steuererhöhungen könnten nun gesamthaft durch eine Senkung des Vermögenssteuertarifs so ausgeglichen werden, dass das Ganze für den Staatshaushalt neutral bleibt.

Eine rein steuerertragsneutrale Kompensation über die gesamte Steuerkundschaft würde aber zu starken Verzerrungen mit individuellen Steuererhöhungen führen. Insbesondere bei KMU-Inhaberinnen und KMU-Inhabern kann die Mehrbelastung bedeutend sein. So kann sich der Wert an einem KMU-Betrieb (GmbH und AG) wegen des Wegfalls der speziellen BL-Steuerwerte für Wertschriften unter Umständen verdoppeln. Dies betrifft insbesondere ertragslose oder ertragschwache Beteiligungen, welche bisher im Vermögen nur zur Hälfte (BL-Wert) besteuert wurden, neu jedoch generell zum vollen Wert (CH-Wert) erfasst werden (s. dazu auch Ziffer 2.13.5.).

Eine haushaltsneutrale Vermögenssteuerreform liesse sich z. B. mit folgendem Vermögenssteuertarif annähernd erreichen:

Haushaltsneutraler Tarif mit bisherigem Freibetrag von CHF 75'000 pro Person

Bis CHF 150'000 (= die ersten CHF 150'000) zu	1.25 ‰
Von CHF 150'001 bis 350'000 (= die nächsten CHF 200'000) zu	3.00 ‰
Ab 350'001 (= über CHF 350'000 liegende Vermögensbeträge) zu	4.10 ‰

Am Beispiel von drei Haushaltssituationen können die Auswirkungen wie folgt aufgezeigt werden.

²⁰ Herleitung: Der ermittelte Einschlag vom ESTV-Wert beträgt durchschnittlich rund 12 Prozent. Wird auf den Einschlag verzichtet, entspricht dies einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage um rund 13,5 Prozent $(100/88[100-12]*100)$.

Beispiel 1: Alleinstehende Person in Sissach mit Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	215'000	244'318
Fahrzeuge	12'000	12'000
Reinvermögen	227'000	256'318
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	152'000	181'318
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	443	442
Differenz		- 1

Abbildung 8: Tabellarischer Vergleich einer Einzelperson

Beispiel 2: Ehepaar mit Kindern in Aesch, Wohneigentum und Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Gebäudewert	167'300	167'300
Bodenwert	23'800	23'800
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	150'000	170'454
Hypothek	- 600'000	- 600'000
Reinvermögen	- 258'900	- 238'446
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	0	0
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	0	0
Differenz		0

Abbildung 9: Tabellarischer Vergleich eines Ehepaars mit Kindern

Beispiel 3: Familie in Pfeffingen mit Wohneigentum und umfangreichen Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Gebäudewert	238'200	238'200
Bodenwert	24'100	24'100
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	12'230'300	13'898'068
Fahrzeuge	60'000	60'000
Hypothek	- 1'200'000	- 1'200'000
Reinvermögen	11'352'600	13'020'368
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	11'202'600	12'870'368
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	74'721	75'575
Differenz		+ 854

Abbildung 10: Tabellarischer Vergleich einer vermögenden Familie

Eine rein haushaltsneutrale Reform würde bei (sehr) vermögenden Personen somit zu einer ungewollten Steuer Mehrbelastung führen. So müsste beispielweise eine alleinstehende Person mit einem Wertschriftenvermögen von bisher 215'000 Franken bei einer steuerertragsneutralen Kompensation zwar neu kaum mehr Vermögenssteuern bezahlen. Sie wird aber auch nicht entlastet. Eine vermögende Familie mit Wertschriften von bisher rund 12 Mio. Franken müsste jedoch mit einer jährlichen Steuer Mehrbelastung von gegen 1'000 Franken rechnen. Dies wiederum liefe der vorne beschriebenen Strategie und Zielsetzung des Regierungsrats klar zuwider. Es muss daher über den neuen Vermögenssteuertarif zwangsläufig eine Überkompensation der Erhöhung des steuerbaren Wertschriftenvermögens vorgenommen werden. Das System der Vermögensbesteuerung wird somit im Kanton Basel-Landschaft neu «eingestellt». Nur so kann im Ergebnis eine breite und faire Entlastung bei der Vermögensbesteuerung erreicht werden und der Kanton im Vergleich zu anderen Standorten zumindest wieder einigermaßen konkurrenzfähig werden (s. dazu auch Ziffer 2.13.3.).

2.5.5. *Der neue Vermögenssteuertarif (Schritt 3)*

Wie eingangs aufgezeigt wurde, besteht im gesamtschweizerischen Vergleich im Kanton Basel-Landschaft eine relativ hohe Belastung der natürlichen Personen mit der Vermögenssteuer. Auch gegenüber unseren Nachbarkantonen befindet sich unser Kanton punkto Steuerbelastung bei höheren Vermögen im Nachteil. Nachdem gemäss den vorangehenden Ausführungen die Vermögenssteuerbasis von Wertschriften angehoben wird, muss nun als Folge davon der geltende Vermögenssteuertarif entsprechend gesenkt werden. Im Zug dieser Anpassung sollen zugleich auch eine Vereinfachung erreicht und mehr Transparenz beim Vermögenssteuertarif geschaffen werden.

Allen Tarifsystemen in der Schweiz ist gemeinsam, dass zuerst nach harmonisierungsrechtlichen Vorschriften das Nettovermögen (Bruttovermögen abzüglich Schulden) ermittelt werden muss. Ansonsten sind die Kantone frei, den darauf anwendbaren Tarif und die Freibeträge im kantonalen Recht festzulegen. Im Rahmen dieser Tarifautonomie wird im Kanton Basel-Landschaft nun der neue Tarif für die Vermögenssteuer als dreistufiger, proportionaler Tarif ausgestaltet: Steuerbares Vermögen bis zu 150'000 Franken wird zu 1,10 Promille besteuert, das darüber liegende Vermögen bis zu 350'000 Franken (also die nächsten 200'000 Franken) zu 2,90 Promille und alle darüber liegenden Vermögensteile zu 3,30 Promille. Der neue Tarif sieht somit wie folgt aus:

Bis CHF 150'000 (= die ersten CHF 150'000) zu	1,1 ‰
Von CHF 150'001 bis 350'000 (= die nächsten CHF 200'000) zu	2,9 ‰
Ab 350'001 (= über CHF 350'000 liegende Vermögensbeträge) zu	3,3 ‰

Die bereits bisher bestehende Tariffreigrenze von 10'000 Franken soll beibehalten werden. Zudem wird der Freibetrag pro Kopf auf 90'000 Franken erhöht. Für Ehepaare und Einelternfamilien wird er somit von bisher 150'000 Franken auf neu 180'000 Franken sowie für alle übrigen steuerpflichtigen Personen von bisher 75'000 Franken auf neu 90'000 Franken angehoben. Wegen der Verbreiterung der Steuerbasis bei der Vermögenssteuer ist eine solche Erhöhung notwendig, damit die Reform nicht in grossem Umfang zu einer Schlechterstellung der steuerpflichtigen Personen führt. Der Regierungsrat will soweit als möglich vermeiden, dass als Folge der Revision Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Basel-Landschaft neu Vermögenssteuern bezahlen müssen.

Die Kombination von Neubewertung, proportionalen Tarifstufen und höheren Freibeträgen führt dazu, dass die Belastung mit der Vermögenssteuer generell auf ein milderes Mass gesenkt wird. In besonders gelagerten Einzelfällen kann aber eine Mehrbelastung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies könnte unter Umständen dann eintreten, wenn wegen der besonderen Zusammensetzung der Wertschriften durch den Wegfall der BL-Steuerwerte die Bemessungsbasis derart erhöht wird, dass diese Erhöhung durch den neuen Vermögenstarif mitsamt Erhöhung des Freibetrags nicht kompensiert werden kann.

Im Kanton Basel-Landschaft können verfassungswidrige konfiskatorische Besteuerungen, welche unvermeidbar sind und aufgrund ertragsloser oder renditeschwacher unternehmerischer Beteiligungen eintreten, auf Gesuch hin im Einzelfall²¹ behoben werden. Wenn daher in solchen Fällen die Gesamtsteuerbelastung über 60 Prozent des Vermögensertrags ausmachen sollte, kann wie bisher über eine entsprechende Reduktion der Vermögenswerte eine Begrenzung der Vermögenssteuer auf diese Obergrenze beansprucht werden.

Der Verlauf der neuen Tarifkurve ist im Vergleich zum bisherigen Tarif gleichmässiger. Es sind keine gröberen Stufen mehr vorhanden, wie dies beim aktuellen Tarif mit seiner steil verlaufenden Progression der Fall ist. Zudem wird mit den höheren Freibeträgen der Eintritt in die effektive Vermögensbesteuerung etwas nach hinten verschoben. Die nachfolgenden Abbildungen 11 und 12 zeigen die Steuerbelastungen im Verhältnis zum Reinvermögen grafisch auf. Die einzelnen «Knicke» in der Darstellung sind aber nicht etwa im Tarifverlauf enthalten, sondern sind auf den Wechsel zu grösseren Schritten (10'000er zu 100'000er und zu Millionen) auf der unteren Skala (Reinvermögen in CHF) zurückzuführen.

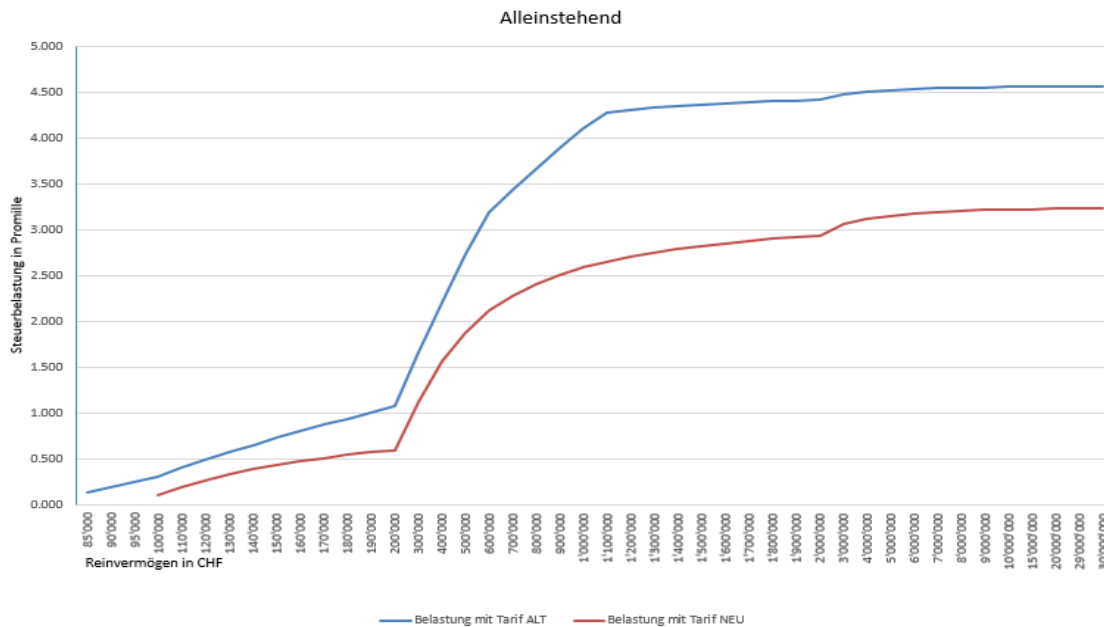


Abbildung 11: Vergleich Steuerbelastungs-Kurve Alleinstehend Alt und Neu («Knicke» nur beim Wechsel der Skala)

²¹ Gemäss § 183 StG durch die kantonale Taxations- und Erlasskommission; Kantonsgerichtsentscheid KGE VV vom 26. Juni 2019 (810 19 18), publiziert auf www.bl.ch/kantonsgericht

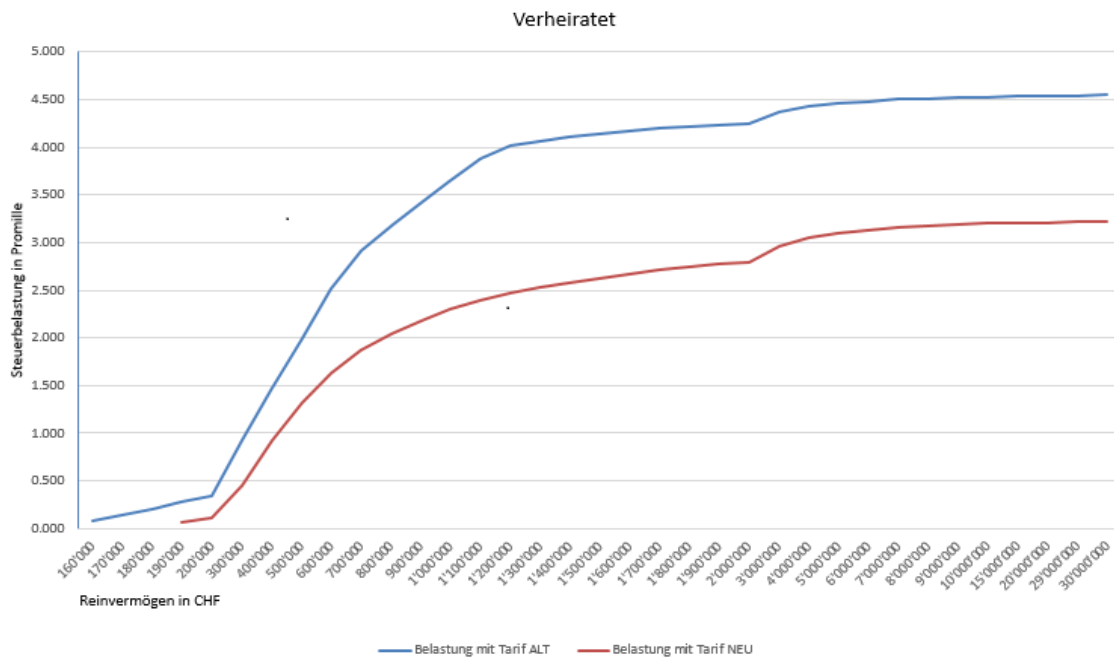


Abbildung 12: Vergleich Steuerbelastungs-Kurve Verheiratet Alt und Neu («Knicke» nur beim Wechsel der Skala)

2.5.6. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (§ 28 Abs. 1 Bst. q StG)

Im Rahmen dieser Reform muss noch eine neue Vorschrift des Steuerharmonisierungsgesetzes zwingend ins kantonale Steuergesetz aufgenommen werden: Überbrückungsleistungen, welche gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)²² eingeführt wurden, sind einkommenssteuerfrei – analog den Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen der AHV/IV. Die Inkraftsetzung ist per 1. Juli 2021 erfolgt. Im kantonalen Steuergesetz muss deshalb in der Aufzählung der steuerfreien Einkünfte § 28 Buchstabe q (neu) entsprechend ergänzt werden.

2.6. Auswirkungen auf die Steuerkundschaft

Die konkreten Auswirkungen der Vermögenssteuerreform I werden nachfolgend beispielhaft anhand von drei verschiedenen Haushalten in unterschiedlichen Gemeinden dargestellt.

Beispiel 1: Alleinstehende Person in Sissach mit Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	215'000	244'318
Fahrzeuge	12'000	12'000
Reinvermögen	227'000	256'318
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	152'000	166'318
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	443	332
Differenz		- 111

Abbildung 13: Tabellarischer Vergleich einer Einzelperson

²² SR 837.2

Beispiel 2: Ehepaar mit Kindern in Aesch, Wohneigentum und Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Gebäudewert	167'300	167'300
Bodenwert	23'800	23'800
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	150'000	170'454
Hypothek	- 600'000	- 600'000
Reinvermögen	- 258'900	- 238'446
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	0	0
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	0	0
Differenz		0

Abbildung 14: Tabellarischer Vergleich eines Ehepaars mit Kindern

Beispiel 3: Familie in Pfeffingen mit Wohneigentum und umfangreichen Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Gebäudewert	238'200	238'200
Bodenwert	24'100	24'100
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	12'230'300	13'898'068
Fahrzeuge	60'000	60'000
Hypothek	- 1'200'000	- 1'200'000
Reinvermögen	11'352'600	13'020'368
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	11'202'600	12'840'368
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	74'721	60'846
Differenz		- 13'875

Abbildung 15: Tabellarischer Vergleich einer vermögenden Familie

Die drei Beispiele zeigen auf, dass sich die Vermögenssteuerrevision I je nach Vermögenssituation unterschiedlich günstig auswirkt:

- Die alleinstehende Person mit Wohnsitz in Sissach (Beispiel 1) bezahlt heute Vermögenssteuern von 443 Franken. Neu wird sie um 111 Franken oder 25 Prozent entlastet und bezahlt nur noch 332 Franken.
- Beim Ehepaar in Aesch (Beispiel 2) wird die Vermögenssteuerreform I zu keinen finanziellen Folgen führen; es verfügt weder vor noch nach der Reform über steuerbares Vermögen.
- Die Familie in Pfeffingen (Beispiel 3) hingegen hat ein Vermögen in Millionenhöhe und besitzt umfangreiche Wertschriften. Sie profitiert von 13'875 Franken Einsparungen bei der Vermögenssteuer. In Prozenten ausgedrückt liegt ihre Vermögenssteuerreduktion bei 19 Prozent. Somit ist die Steuerentlastung relativ gesehen tiefer als bei der alleinstehenden Person mit Wohnsitz in Sissach mit 25 Prozent.

2.7. Regionaler und interkantonaler Vergleich

2.7.1. Regionaler Vergleich

Im regionalen Vergleich wird die Situation in den nachfolgenden zwei Abbildungen (Kantonshauptorte s. Abbildung 16; ausgewählte, steuergünstige Gemeinden s. Abbildung 17) dargestellt. Dabei wird die Steuerbelastung anhand des steuerbaren Vermögens berechnet.

Steuerbelastung in Frankenbeträgen im 2021 (verheiratet, ohne Kirchen- und Personalsteuern)

Steuerbares Vermögen in CHF	BL bisher Liestal	BL neu Liestal	BS Basel	SO Solothurn	AG Aarau	JU Delémont
100'000	264	181	450	185	230	237
250'000	969	751	1'125	527	646	765
500'000	2'970	2'046	2'470	1'055	1'439	1'728
1'000'000	7'590	4'768	5'820	2'110	3'337	4'130
2'500'000	18'975	12'936	18'860	6'646	9'875	12'399
5'000'000	37'950	26'548	40'360	13'715	20'847	26'649

Abbildung 16: Vergleich der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten der Region

Steuerbelastung in Frankenbeträgen im 2021 (verheiratet, ohne Kirchen- und Personalsteuern)

Steuerbares Vermögen in CHF	BL bisher Pfeffingen	BL neu Pfeffingen	BS Riehen	SO Dornach	SO Breitenbach	AG Kaiseraugst	AG Möhligen
100'000	232	159	432	168	190	195	250
250'000	852	660	1'081	480	542	547	702
500'000	2'610	1'798	2'371	960	1'085	1'219	1'563
1'000'000	6'670	4'190	5'587	1'920	2'170	2'826	3'625
2'500'000	16'675	11'368	18'106	6'048	6'835	8'363	10'725
5'000'000	33'350	23'330	38'746	12'480	14'105	17'655	22'643

Abbildung 17: Vergleich der Steuerbelastung in ausgewählten Wohngemeinden der deutschsprachigen Region

Im regionalen Vergleich wird der Kanton Basel-Landschaft nach der Umsetzung der Vermögenssteuerreform I gegenüber dem Nachbarkanton Basel-Stadt eine tiefere Vermögensbelastung ausweisen. In den umliegenden Gemeinden des Kantons Solothurn und Aargau werden vermögende Personen aber nach wie vor günstiger besteuert. Das Niveau des Kantons Solothurn liegt so oder so ausserhalb der Reichweite des Kantons Basel-Landschaft. Solothurn gehört nämlich gesamtschweizerisch zu den günstigsten Kantonen bei der Vermögenssteuer.

Die aktuelle Vermögenssteuerreform führt im nordwestschweizerischen Vergleich also zu einer Angleichung bei der Vermögenssteuer, aber nicht zu einer Spitzenposition des Baselbiets.

2.7.2. Interkantonaler Vergleich

Wie der nachfolgenden tabellarischen Übersicht (s. Abbildung 18) entnommen werden kann, wird der Kanton Basel-Landschaft mit dem neuen Tarif (inkl. Erhöhung Freibetrag) im gesamtschweizerischen «Ranking» wesentliche Fortschritte erzielen können: je nach Vermögenskategorie kann die bisherige Position sogar um bis zu 9 Positionen verbessert werden.

		I = BL neu		0.64		2.49		4.19		5.59				
		75	100	150	200	250	300	400	500	600	800	1'000	2'000	5'000
1	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 UR	0.00 SZ	0.24 ZG	0.43 ZG	0.64 ZG	0.86 ZG	1.25 NW	1.27 NW	1.32 NW	1.35 NW
2	0.00 BE	0.00 BE	0.00 UR	0.00 SZ	0.00 TI	0.42 SZ	0.75 ZH	1.06 ZH	1.21 NW	1.29 ZG	1.45 OW	1.49 OW	1.51 OW	
3	0.00 LU	0.00 LU	0.00 SZ	0.00 ZG	0.14 ZG	0.56 ZH	0.94 SZ	1.17 NW	1.26 ZH	1.43 OW	1.62 ZG	1.98 UR	2.11 UR	
4	0.00 UR	0.00 UR	0.00 GL	0.00 AG	0.44 ZH	0.72 UR	1.09 UR	1.25 SZ	1.40 OW	1.56 ZH	1.75 UR	2.19 SZ	2.30 SO	
5	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 ZG	0.00 TG	0.50 AG	+8 0.83 AG	1.13 NW	1.31 UR	1.46 UR	1.64 UR	1.88 SZ	2.23 SO	2.38 SZ	
6	0.00 GL	0.00 GL	+3 0.00 BS	0.00 TI	0.61 TG	0.82 TG	1.34 OW	1.38 OW	1.46 SZ	1.72 SZ	1.94 ZH	2.28 ZG	2.57 AI	
7	0.00 ZG	0.00 ZG	+5 0.00 BL	0.26 ZH	0.88 UR	1.05 NW	+2 1.36 AG	+2 1.73 AG	+2 1.96 SO	+2 2.06 SO	+2 2.12 SO	2.49 AI	2.68 ZG	
8	0.00 FR	0.00 FR	0.00 AR	0.61 GE	0.98 NW	1.28 OW	1.53 TG	1.84 TG	+2 2.01 AG	2.30 AI	2.36 AI	2.64 LU	2.72 LU	
9	+9 0.00 SO	+9 0.00 SO	0.00 SG	0.67 GR	1.00 GR	1.31 GR	1.76 GR	+8 1.88 SO	2.05 TG	2.30 TG	2.46 TG	2.76 TG	2.95 TG	
10	+8 0.00 BS	+8 0.00 BS	0.00 AG	+6 0.68 BL	1.17 GE	1.45 SH	+7 1.76 SO	2.10 AI	2.19 AI	2.43 LU	2.50 LU	3.04 ZH	3.30 GR	
11	+7 0.00 BL	+7 0.00 BL	0.00 TG	0.89 NW	1.22 OW	+5 1.57 SO	1.97 AI	2.14 GR	2.31 LU	2.44 AG	+4 2.77 AG	3.17 GR	3.68 GL	
12	0.00 SH	0.00 SH	0.00 TI	0.95 GL	+4 1.26 BL	1.63 GE	2.08 LU	+3 2.22 LU	2.45 GR	2.85 GR	2.96 GR	3.51 GL	4.19 AR	
13	0.00 AR	0.00 AR	0.00 GE	0.99 AR	1.30 SH	1.75 AI	2.17 SH	+2 2.60 SH	+2 2.85 GL	3.08 GL	3.23 GL	+1 3.70 AG	+1 4.34 AG	
14	0.00 AI	0.00 AI	0.29 GR	+1 1.03 SO	+1 1.41 SO	+1 1.78 BL	2.37 GL	2.66 GL	+1 2.89 SH	3.41 AR	3.59 AR	3.97 AR	4.70 SG	
15	0.00 SG	0.00 SG	+1 0.59 SO	1.09 SH	1.52 GL	1.80 TI	2.37 GE	2.84 AR	3.09 AR	3.69 TI	+1 4.02 JU	4.48 SG	4.89 SH	
16	0.00 GR	0.00 GR	0.72 SH	+1 1.13 BS	1.58 AI	1.85 LU	2.46 TI	2.93 TI	3.25 TI	+6 3.70 JU	4.11 TI	4.74 SH	4.98 ZH	
17	0.00 AG	0.00 AG	0.73 NW	1.15 OW	1.58 AR	1.90 GL	2.47 AR	3.00 GE	+1 3.37 JU	3.80 SH	4.12 SG	+8 4.82 JU	+7 5.48 JU	
18	0.00 TG	0.00 TG	0.88 AI	1.21 SG	1.67 LU	1.98 AR	+2 2.74 BL	+2 3.11 JU	3.50 BE	3.82 BE	4.20 BE	5.08 TI	5.85 BE	
19	0.00 TI	0.00 TI	0.93 LU	1.31 AI	+1 1.80 BS	+1 2.25 BS	+1 2.81 BS	+1 3.15 BS	3.52 GE	3.94 SG	4.34 SH	5.13 BE	6.00 TI	
20	0.00 VD	0.00 VD	1.02 OW	1.39 LU	1.94 SG	2.42 SG	+1 2.89 JU	3.25 BE	+1 3.56 BS	4.29 GE	+1 4.82 BS	6.21 VS	6.32 VS	
21	0.00 NE	0.00 GE	+1 1.60 JU	+1 2.08 JU	+1 2.40 JU	+1 2.62 JU	2.97 BE	3.39 SG	3.63 SG	+1 4.34 BS	4.87 GE	+1 6.51 BS	+1 6.65 FR	
22	0.00 GE	0.00 JU	1.78 BE	2.17 BE	2.45 BE	2.68 BE	3.03 SG	+1 3.64 BL	4.34 VS	4.70 VS	5.01 VS	6.65 FR	6.84 NE	
23	+1 0.00 JU	0.41 NW	2.18 VS	2.84 VS	3.08 VS	3.41 VS	3.81 VS	4.13 VS	+1 4.52 BL	+1 5.63 BL	6.45 FR	6.80 GE	7.63 VD	
24	0.09 NW	0.48 NE	2.22 NE	3.09 NE	3.61 NE	3.96 NE	4.56 NE	5.17 NE	5.57 NE	6.05 FR	+1 6.46 BL	6.84 NE	+1 7.83 BS	
25	0.51 OW	0.77 OW	2.50 FR	3.20 VD	3.69 VD	4.02 VD	4.70 VD	5.23 VD	5.59 VD	6.12 VD	6.48 VD	7.20 VD	+1 7.85 BL	
26	0.51 VS	1.28 VS	2.57 VD	4.41 FR	4.84 FR	4.84 FR	5.04 FR	5.24 FR	5.64 FR	6.47 NE	6.84 NE	+1 7.48 BL	8.70 GE	

* Steuerbelastung Staat, Gemeinde & Kirche im Verhältnis zum Reinvermögen in Promille (Kantonshauptort; Verheiratete)

Abbildung 18: Interkantonaler Vergleich der Belastung mit der Vermögenssteuer (Quelle: ESTV Steuerstatistik 2018)

2.8. Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat in seiner Langfristplanung im Aufgaben- und Finanzplan seine Steuerpolitik für die kommenden Jahre im Themenfeld 1 «Steuerbelastung und Kostenumfeld» formuliert. Als Stärken des Baselbiets hält die Langfristplanung fest, dass der Kanton Basel-Landschaft in erster Linie als Wohnort attraktiv ist, insbesondere für tiefere Einkommen und den Mittelstand. Bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von knapp 70'000 Franken zahlen Familien mit zwei Kindern keine Einkommenssteuern. Und gesamthaft bezahlen 21 Prozent der steuerpflichtigen Personen keine Einkommenssteuern. Als Schwachpunkt hält der Regierungsrat in seiner Planung fest, dass Alleinstehende, gut qualifizierte und entsprechend gutverdienende Personen im Kanton überdurchschnittlich hoch besteuert werden. 10 Prozent der steuerpflichtigen Personen zahlen knapp 50 Prozent der Einkommenssteuern.

Die langfristige Zielsetzung des Regierungsrats ist ambitioniert: Der Kanton Basel-Landschaft soll Steuern erheben, die für natürliche und juristische Personen im regionalen, nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig sind. Im Bereich der natürlichen Personen will der Regierungsrat das Steuersystem modernisieren, transparenter und ausgeglichener gestalten und damit die Attraktivität des Kantons als Wohnort erhöhen. Der Steuerwettbewerb auf allen Ebenen – interkantonal und international – zwingt den Kanton Basel-Landschaft, seine Steuern laufend im Rahmen seiner Möglichkeiten zu optimieren.

Der Regierungsrat hält es mit Blick auf die Langfristplanung für zwingend und dringlich, seine Strategie mit der Vermögenssteuerreform I weiterzuverfolgen und einen wichtigen ersten Reformschritt bei den natürlichen Personen umzusetzen.

2.9. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Es geht vorliegend um die Revision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974.²³ Ziel ist es zudem, den bestehenden Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung vom 21. Januar 1975²⁴ aufzuheben. Die Revision des Steuergesetzes unterliegt dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

2.10. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Kanton: Die vorliegende Reform führt beim Kanton bei der geplanten Inkraftsetzung ab dem Jahr 2023 zu jährlichen Steuermindereinnahmen bei der Vermögenssteuer von rund 27 Mio. Franken. Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren hat der Regierungsrat beschlossen, die Gemeinden mit einer Massnahme über den Finanzausgleich für die dort zu erwartenden Steuermindereinnahmen zu entlasten. Diese Massnahme belastet die Staatsrechnung mit zusätzlichen 9,5 Mio. Franken (s. hinten Ziffer 2.13.4.). Gesamthaft führt die Vermögenssteuerreform I somit – bei einer statischen Betrachtung – zu jährlichen Mindererträgen resp. Mehrausgaben von total 36,5 Mio. Franken.

Gemeinden: Bei den Gemeinden ist mit insgesamt rund 15 Mio. Franken jährlichen Steuermindereinnahmen zu rechnen. Die Verteilung der Vermögensmillionäre auf die Gemeinden ist aber sehr unterschiedlich. Über den kantonalen Finanzausgleich können diese Unterschiede via Ressourcenausgleich teilweise ausgeglichen werden. Gemeinden mit einer Steuerkraft unter dem Ausgleichsniveau (Empfängergemeinden) erhalten die Differenz vergütet. Gemeinden mit einer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau (Gebergemeinden) bezahlen 15 Prozent ihrer Steuerkraft, jedoch maximal 60 Prozent der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau. Der Regierungsrat legt das Ausgleichsniveau in der Finanzausgleichsverordnung dahingehend fest, dass sich die Zahlungen der Geber- und der Empfängergemeinden mittelfristig ausgleichen. Wenn nun infolge der Vermögenssteuerreform die Steuererträge in Gemeinden mit hohen Vermögenssteuererträgen sinken, dann sinkt zwangsläufig auch das Ausgleichsniveau. Insofern sind alle Gemeinden von der Vermögenssteuerreform betroffen, also auch diejenigen, welche nur geringe Erträge an Vermögenssteuern aufweisen. Tendenziell stärker betroffen sind aber Gebergemeinden mit einem hohen Anteil an Vermögenssteuern.

Die Gemeinden sollen über den Finanzausgleich mit einer zeitlich gestaffelten Massnahme im Umfang von mehr als der Hälfte der steuerlichen Mindereinnahmen, also 9,5 Mio. Franken, entlastet werden (s. hinten Ziffer 2.13.4.). Unter dem Strich belastet diese Reform die Gemeinden somit lediglich mit insgesamt 5,5 Mio. Franken.

Landeskirchen: Bei den drei Landeskirchen sind die Auswirkungen völlig unterschiedlich: Bei den evang.-reformierten und christkatholischen Kirchgemeinden führt die Reform zu keinen wesentlichen Auswirkungen, weil diese einen eigenen Vermögenssteuertarif (vom steuerbaren Vermögen) haben. Bei den röm.-katholischen Kirchgemeinden resultieren hingegen proportionale Mindereinnahmen. Denn deren Vermögenssteuer leitet sich vom geschuldeten Staatssteuerbetrag ab.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

²³ SGS 331

²⁴ SGS 331.12

Bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 hat der Regierungsrat 30 Mio. Franken Steuermindererträge für die anstehende Reform bei den natürlichen Personen eingestellt. Im AFP 2022–2025 sind für die Vermögenssteuerreform I nun 27 Mio. Franken bei den Vermögenssteuern natürlicher Personen (Kontogruppe 4001) berücksichtigt. Die zusätzliche Belastung des Kantons durch die Entlastungsmassnahme für die Gemeinden im Umfang von jährlich 9,5 Mio. Franken ist im AFP noch nicht enthalten. Der Regierungsrat wird diesen Betrag im AFP 2023–2026 aufnehmen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die vorliegende Reform hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan. Administrative Vereinfachungen bei der Steuerveranlagung durch den Wegfall der BL-Steuerwerte für Wertschriften können intern durch Produktionssteigerungen bzw. Qualitätsverbesserungen kompensiert werden.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Durch die spürbare Verbesserung der Standortattraktivität bei der Vermögenssteuer kann das bestehende Steuersubstrat erhalten werden. Potentielle Abwanderungen von vermögenden Personen können dadurch eingedämmt werden. Zusätzlich kann neues Steuersubstrat durch mögliche Zuwanderungen gewonnen werden. Im gesamtschweizerischen «Ranking» der Vermögenssteuerbelastung wird der Kanton Basel-Landschaft eine wesentlich bessere Positionierung einnehmen und somit seine Attraktivität als Wohnort steigern. Die dadurch gewonnene Attraktivkraft bzw. die mögliche Zuwanderung vermögender Personen – und des damit gewonnenen Steuersubstrats – kann aber verständlicherweise nicht konkret eingeschätzt werden.

Durch den Wegfall der aufwändigen Bewirtschaftung der BL-Steuerwerte für Wertschriften kann die dadurch gewonnene Zeit bei den Veranlagungsbehörden zur Produktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung verwendet werden. Auch das Steuerdeklarationsverfahren wird dadurch wesentlich einfacher. In diesem Punkt entspricht die Reform dem Verfassungsauftrag für eine administrative Vereinfachung.

2.11. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Sie stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

2.12. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 KMU-Entlastungsgesetz²⁵ und § 58 Abs. 1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat²⁶ ergibt, dass diese Steuergesetzesrevision nicht direkt die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), sondern die natürlichen Personen in ihrem Privatbereich betrifft. Bei diesen kann sich zwar eine individuelle Erhöhung ihres beweglichen Vermögens ergeben, was aber durch die Senkung des Tarifs wieder (über)kompensiert werden kann. Die steuerliche Entlastung durch den neuen Vermögenssteuertarif und die Erhöhung des Freibetrags gilt selbstverständlich auch für die KMU-Inhaberinnen und -Inhaber, sofern es sich bei diesen Unternehmen um Einzelfirmen oder Personengesellschaften handelt.

Für die Wirtschaft werden aber keine zusätzlichen Formerfordernisse oder administrativen Erschwernisse eingeführt. Für die KMU sind mit dieser Gesetzesrevision somit auch keine zusätzlichen administrativen Umtriebe verbunden.

²⁵ SGS 541

²⁶ SGS 131.1

2.13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.13.1. Übersicht über die Ergebnisse

Die Vernehmlassung wurde vom 15. September 2021 bis zum 16. Dezember 2021 durchgeführt. Daran haben sich aktiv 7 Parteien, 29 Gemeinden, 6 Verbände und 2 Kantonalkirchen beteiligt.

Das Ergebnis lässt sich nachfolgend in tabellarischer Form wie folgt darstellen:

Parteien	Zustimmung Ja/Nein	Bemerkungen
SVP BL	Ja	Die SVP BL stimmt der Reform an sich grundsätzlich zu. Die Aufhebung der BL-Steuerwerte für Wertschriften wird begrüsst, aber die Steuerbelastung von KMU-Beteiligungen sollte dabei berücksichtigt werden. Die Reform geht jedoch zu wenig weit. Das Steuermass müsste nicht nur erträglicher gemacht werden, sondern der Kanton sollte im nationalen Vergleich eine Position im vorderen Drittel anstreben. Der Steuertarif sollte deshalb maximal 3 Promille betragen.
	Nein	Die Erhöhung der Freibeträge wird jedoch abgelehnt, um nicht noch mehr Personen aus der allgemeinen Steuerpflicht (Mindestbeitrag) zu entlassen.
CVP BL (ab 1. Januar 2022 «Die Mitte Basel- Landschaft»)	Ja	Die CVP BL stimmt der vorliegenden Reform zu. Die moderate Erhöhung der Freibeträge und die Senkung des Steuertarifs sind vernünftig, um die Standortattraktivität (insbesondere in der NWCH) zu erhöhen.
EVP BL	Ja	Die EVP BL stimmt der vorliegenden Reform zu. Die Erhöhung der Freibeträge und die Senkung des Steuertarifs sind wichtig, um die Standortattraktivität (insbesondere in der NWCH) für sehr vermögende Personen zu erhöhen. Dadurch wird auch der Mittelstand entlastet. Die Mindererträge sind verkraftbar.
	Nein	Die Gemeinden sollten aber nicht mit einem Drittel daran beteiligt werden, was inakzeptabel wäre. Es sollte ein Modell gemäss Vorschlag des VBLG erarbeitet werden.
FDP.Die Liberalen BL	Ja	Die FDP.Die Liberalen BL stimmt der vorliegenden Reform grundsätzlich zu. Die Aufhebung der BL-Steuerwerte für Wertschriften wird begrüsst. Dabei müsste aber die Steuerbelastung von KMU-Beteiligungen berücksichtigt werden, damit Mehrbelastungen vermieden werden können. Auch eine Reduktion über den § 183 kann dies nicht immer beheben. Die Reform geht deshalb noch zu wenig weit und sollte grösser und mutiger sein.
Grüne BL	Nein	Die Vermögenssteuerreform in dieser Form zur Entlastung der sehr vermögenden Personen wird abgelehnt. Steuern sind nur ein Teil der Standortattraktivität. Es ist verantwortungslos, in Pandemiezeiten und damit eingeschränkten finanziellen Spielräumen von Kanton und Gemeinden solche Steuergeschenke zu machen. Es macht auch keinen Sinn, wenn die Gemeinden im Zuge der Reform ihre Steuerfüsse wieder erhöhen müssten. Zudem sind keine ökologischen Anreize mit der Reform verbunden.
	Ja	Befürwortet wird hingegen die Aufhebung der BL-Steuerwerte für Wertschriften, wie dies Klaus Kirchmayr gefordert hat.

Parteien	Zustimmung Ja/Nein	Bemerkungen
SP BL	Nein	Die Vermögenssteuerreform im Sinne der Entlastung von vermögenden Personen wird abgelehnt, weil diese den bestehenden sozialen Ausgleich nicht mehr gewährleisten. Die Standortattraktivität wird nicht nur durch das Steuer-mass bestimmt. Auch wird ein Binnen-Steuerwettbewerb in der Schweiz als schädlich erachtet. Eine Abwanderung der reichen Bevölkerung wird bezweifelt, weil die Vermögenssteuern in den letzten Jahren um über 40 Prozent gestiegen sind, ohne dass es zu grossen Abwanderungen geführt habe. Zudem sind die Gemeinden bereits aufgrund der SV17 finanziell belastet worden. Aus finanzpolitischer Sicht sollte der Kanton den Abbau von Schulden oder etwa Projekte der Kinderbetreuung priorisieren.
	Ja	Eine kostenneutrale Aufhebung der speziellen BL-Steuerwerte von Wertschriften wird hingegen befürwortet.
Grünliberale BL	Ja	Eine Vermögenssteuerreform wird grundsätzlich begrüsst und ist notwendig geworden. Die Standortattraktivität muss wiederhergestellt werden, auch bei den Einkommenssteuern. Dabei sollte auch der Mittelstand «abgeholt» werden.
	Nein	Die Zielerreichung der Reform wird jedoch bezweifelt. Einerseits wird die Erhöhung des Steuersubstrats gemäss einem eigenen Musterportfolio mit Aktien CH/USA wahrscheinlich wesentlich höher ausfallen, als in der Vorlage durchschnittlich angenommen. Andererseits werden die Gemeindefinanzen negativ beeinflusst (s. Stellungnahme VBLG). Leider besteht auch kein genereller Abschlag für wenig rentierende Finanzanlagen. Die Reform I sollte zeitlich mit der Reform II verbunden werden, um ein (noch) tieferes Steuerniveau erreichen zu können.

Verbände	Zustimmung Ja/Nein	Bemerkungen
Wirtschaftskammer BL	Ja	Die Vermögenssteuerreform wird begrüsst, um die Standortattraktivität im Wettbewerb um vermögende Steuerzahler zu erhöhen. Der Reformbedarf ist notwendig geworden. Mit der Reform werden auch mehr Transparenz geschaffen, administrative Erschwernisse beseitigt und eine Vereinfachung herbeigeführt. Es sollte aber noch eine spezielle Bewertung von KMU-Beteiligungen erarbeitet werden, um dort unnötige Mehrbelastungen zu vermeiden.
Handelskammer beider Basel	Ja	Die Vermögenssteuerreform wird begrüsst, um den Standortnachteil (auch gegenüber den Nachbarländern) wettzumachen und die Standortattraktivität zu erhöhen. Der Reformbedarf ist mittlerweile dringlich geworden. Jeder Reformschritt muss an sich unabhängig von den anderen zu einer Verbesserung führen. Deshalb sollte die Senkung des Vermögenstarifs noch etwas weitergehen, um jegliche Mehrbelastungen ausschliessen zu können und die Attraktivität noch mehr zu erhöhen. Die Senkung darf deshalb auch noch mutiger sein.
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG	Ja	Die Aufhebung der speziellen BL-Steuerwerte für Wertschriften wird befürwortet.
	Nein	Die Senkung des Steuertarifs wird hingegen vollständig abgelehnt (inkl. Gemeinden Aesch, Arisdorf, Arlesheim, Bennwil, Bretzwil, Brislach, Bubendorf, Hersberg, Hölstein, Känerkinden, Lausen, Liestal, Nenzlingen, Pratteln, Tecknau, Titterten, Waldenburg, Zunzgen und Region Leimental plus [Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Burg, Ettingen, Oberwil, Schönenbuch, Therwil] mit ergänzender bzw. eigener Stellungnahme). Diese nicht abgestimmte Reform kommt für die Gemeinden zur Unzeit. Die Gemeinden Pfeffingen und Oberdorf befürworten hingegen grundsätzlich eine solche Reform. Es muss aber für die Gemeinden zwingend eine Kompensation der Steuerausfälle erfolgen; die Freibeträge sollten bereits in dieser Reform verdoppelt werden (Oberdorf).

Verbände	Zustimmung Ja/Nein	Bemerkungen
	Nein	Es wird vom VBLG ein Modell vorgeschlagen, welches einen Vermögenssteuerfuss des Kantons vorsieht, der dann losgelöst vom Gemeindesteuerfuss gesenkt werden könnte. Vielerorts sind die Gemeindefinanzen stark angespannt und eine Erhöhung des kommunalen Steuerfusses kann bei einer Abstimmung nicht immer durchgesetzt werden. Andernfalls sollte über den Ressourcenausgleich eine Kompensation der Ertragsausfälle bei den Gemeinden vorgenommen werden. Der VBLG bemängelt auch den fehlenden Einbezug der Gemeinden in dieses Gesetzesprojekt. Es hätte vorliegend ein VAGS-Projekt durchgeführt werden sollen. Zudem verletze die Vorlage die Gemeindeautonomie.
Gemeindefachverband Basel-Landschaft GFV	Nein	Siehe VBLG
Liga der Baselbieter Steuerzahler	Ja	Die Vermögenssteuerreform ist dringend notwendig geworden und wird begrüsst, um die Standortattraktivität zu erhöhen. Es sollte im nationalen Ranking aber ein Platz im vorderen Drittel angestrebt werden. Mit der Reform wird durch die Aufhebung der BL-Steuerwerte auch eine Vereinfachung herbeigeführt. Es darf dadurch aber nicht zu einer individuellen Mehrbelastung kommen. Die Vermeidung einer konfiskatorischen Besteuerung über § 183 muss zwingend beibehalten werden. Auch sollte die Steuerbelastung von KMU-Beteiligungen berücksichtigt werden.
Hauseigentümerverband BL	Ja	Die Vermögenssteuerreform wird begrüsst, um die Standortattraktivität zu erhöhen und mehr Transparenz zu schaffen. Der Reformbedarf ist notwendig geworden. Mit der Reform wird durch die Aufhebung der BL-Steuerwerte eine Vereinfachung herbeigeführt. Es darf aber nicht zu einer Mehrbelastung von vermögenden Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern kommen, insbesondere des Mittelstands. Dies muss auch beim Reformschritt II unbedingt beachtet werden. Die Steuersätze und Freibeträge sollten deshalb grosszügig ausgestaltet werden. Auch eine spezielle Regelung für KMU-Beteiligungen sollte erwogen werden, um Mehrbelastungen zu vermeiden.

Kantonalkirchen	Zustimmung Ja/Nein	Bemerkungen
Evangelisch-reformierte Kirche Basel-land	Ja	Die Vermögenssteuerreform wird begrüsst, um die sehr vermögenden Personen im Kanton behalten zu können und eine Vereinfachung (Wegfall von BL-spezifischen Eigenheiten) herbeizuführen.
Römisch-katholische Kirche Basel-land	Ja	Die Vermögenssteuerreform wird begrüsst, um die sehr vermögenden Personen im Kanton behalten zu können und eine Vereinfachung (Wegfall von BL-spezifischen Eigenheiten) herbeizuführen.

Abbildung 19: Tabellarische Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

2.13.2. Allgemeine Bemerkungen

Es ist nicht überraschend, dass die vorgestellte Reform den einen zu weit geht, den anderen hingegen zu wenig weit. Wie eingangs erwähnt ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass bei der Vermögenssteuer dringender Handlungsbedarf besteht. Ein «weniger» oder gar ein «Nichtstun» ist deshalb keine Option.

Die Senkung der Vermögenssteuer hat noch aus einem anderen Grund an Dringlichkeit gewonnen. Die OECD-Mindestbesteuerung von 15 Prozent für multinationale Unternehmen soll auch in der Schweiz umgesetzt werden. Wie bereits vorne auf Seite 9 ausgeführt, wird eine moderate Steuerbelastung für gutverdienende Fachkräfte und Kaderpersonen für die Attraktivität eines

Standorts ein noch grösseres Gewicht erhalten, wenn die Unternehmenssteuern für grosse internationale Unternehmen überall gleich hoch sein werden.

Im Rahmen des finanziellen Spielraums will der Regierungsrat deshalb den ersten wichtigen und zukunftsorientierten Schritt unternehmen, welcher eine Senkung der Vermögenssteuer vorsieht. Im nationalen Vergleich eine Position im vorderen Drittel anzustreben, würde hingegen zu deutlich höheren Mindereinnahmen führen, welche insbesondere auch für die Gemeinden derzeit (noch) nicht verkraftbar wären.

2.13.3. Haushaltsneutrale Aufhebung der BL-Steuerwerte

Einigkeit besteht bei der vorgeschlagenen Aufhebung der speziellen BL-Steuerwerte für Wertschriften. Hier ist aber eine reine Haushaltsneutralität illusorisch, ohne dass es zu unerwünschten steuerlichen Mehrbelastungen kommt. Bereits in Ziffer 2.5.4. wurde anhand von Beispielen aufgezeigt, dass eine haushaltsneutrale Umsetzung die vom Regierungsrat angestrebten Ziele nicht zu erreichen vermag. Anhand der nachfolgenden Beispiele soll dies nochmals verdeutlicht werden.

Mit folgendem Tarif und leicht erhöhtem Freibetrag liessen sich die BL-Steuerwerte in etwa **haushaltsneutral** aufheben:

Haushaltsneutraler Tarif mit neuem Freibetrag von CHF 80'000 pro Person

Bis CHF 150'000 (= die ersten CHF 150'000) zu	1.25 ‰
Von CHF 150'001 bis 350'000 (= die nächsten CHF 200'000) zu	3.00 ‰
Ab 350'001 (= über CHF 350'000 liegende Vermögensbeträge) zu	4.15 ‰

Am Beispiel der bereits vorgestellten drei Haushalte hätte dies folgende Auswirkungen:

Beispiel 1: Alleinstehende Person in Sissach mit Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	215'000	244'318
Fahrzeuge	12'000	12'000
Reinvermögen	227'000	256'318
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	152'000	176'318
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	443	418
Differenz		- 25

Abbildung 20: Tabellarischer Vergleich einer Einzelperson

Beispiel 2: Ehepaar mit Kindern in Aesch, Wohneigentum und Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Gebäudewert	167'300	167'300
Bodenwert	23'800	23'800
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	150'000	170'454
Hypothek	- 600'000	- 600'000
Reinvermögen	- 258'900	- 238'446
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	0	0
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	0	0
Differenz		0

Abbildung 21: Tabellarischer Vergleich eines Ehepaars mit Kindern

Beispiel 3: Familie in Pfeffingen mit Wohneigentum und umfangreichen Wertschriften

Basis	Bisher	Neu
Gebäudewert	238'200	238'200
Bodenwert	24'100	24'100
Wertschriften (Annahme 12 % Einschlagsquote)	12'230'300	13'898'068
Fahrzeuge	60'000	60'000
Hypothek	- 1'200'000	- 1'200'000
Reinvermögen	11'352'600	13'020'368
Steuerbar (nach Abzug Freibetrag)	11'202'600	12'860'368
Steuerbetrag (Kanton & Gemeinde)	74'721	76'423
Differenz		+ 1'702

Abbildung 22: Tabellarischer Vergleich einer vermögenden Familie

Eine solche haushaltsneutrale Reform würde bei sehr vermögenden Personen somit zu einer ungewollten Steuer Mehrbelastung führen. So müsste beispielweise eine alleinstehende Person mit einem Wertschriftenvermögen von bisher 215'000 Franken bei einer steuerertragsneutralen Kompensation zwar kaum weniger Vermögenssteuern bezahlen. Eine vermögende Familie mit Wertschriften von bisher rund 12 Mio. Franken müsste jedoch mit einer jährlichen Steuer Mehrbelastung von 1'700 Franken rechnen. Dies wiederum liefe der eingangs beschriebenen Strategie und Zielsetzung des Regierungsrats klar zuwider. Es muss daher über den neuen Vermögenssteuertarif zwangsläufig eine Überkompensation der Erhöhung des steuerbaren Wertschriftenvermögens vorgenommen werden. Nur so kann im Ergebnis eine breite und faire Entlastung bei der Vermögensbesteuerung erreicht werden und der Kanton im Vergleich zu anderen Standorten zumindest wieder einigermaßen konkurrenzfähig werden.

Im gesamtschweizerischen Vergleich würde eine solche haushaltsneutrale Aufhebung der speziellen BL-Steuerwerte für Wertschriften zu keinen wesentlichen Verbesserungen führen (s. nachfolgende Abbildung 23).

I = BL neu

	75	100	150	200	250	300	400	500	600	800	1'000	2'000	5'000	
1	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 ZH	0.00 UR	0.00 SZ	0.24 ZG	0.43 ZG	0.64 ZG	0.86 ZG	1.25 NW	1.27 NW	1.32 NW	1.35 NW	1
2	0.00 BE	0.00 BE	0.00 UR	0.00 SZ	0.00 TI	0.42 SZ	0.75 ZH	1.06 ZH	1.21 NW	1.29 ZG	1.45 OW	1.49 OW	1.51 OW	2
3	0.00 LU	0.00 LU	0.00 SZ	0.00 ZG	0.14 ZG	0.56 ZH	0.94 SZ	1.17 NW	1.26 ZH	1.43 OW	1.62 ZG	1.98 UR	2.11 UR	3
4	0.00 UR	0.00 UR	0.00 GL	0.00 AG	0.44 ZH	0.72 UR	1.09 UR	1.25 SZ	1.40 OW	1.56 ZH	1.75 UR	2.19 SZ	2.30 SO	4
5	0.00 SZ	0.00 SZ	0.00 ZG	0.00 TG	0.50 AG	0.83 AG	1.13 NW	1.31 UR	1.46 UR	1.64 UR	1.88 SZ	2.23 SO	2.38 SZ	5
6	0.00 GL	0.00 GL	0.00 BS	0.00 TI	0.61 TG	1.02 TG	1.34 OW	1.38 OW	1.46 SZ	1.72 SZ	1.94 ZH	2.28 ZG	2.57 AI	6
7	0.00 ZG	0.00 ZG	0.00 BL	0.26 ZH	0.88 UR	1.05 NW	1.36 AG	1.73 AG	1.96 SO	2.06 SO	2.12 SO	2.49 AI	2.68 ZG	7
8	0.00 FR	0.00 FR	0.00 AR	0.61 GE	0.98 NW	1.28 OW	1.53 TG	1.84 TG	2.01 AG	2.30 AI	2.36 AI	2.64 LU	2.72 LU	8
9	0.00 SO	0.00 SO	0.00 SG	0.67 GR	1.00 GR	1.31 GR	1.76 GR	1.88 SO	2.05 TG	2.30 TG	2.46 TG	2.76 TG	2.95 TG	9
10	0.00 BS	0.00 BS	0.00 AG	0.68 BL	1.17 GE	1.45 SH	1.76 SO	2.10 AI	2.19 AI	2.43 LU	2.50 LU	3.04 ZH	3.30 GR	10
11	0.00 BL	0.00 BL	0.00 TG	0.89 NW	1.22 OW	1.57 SO	1.97 AI	2.14 GR	2.31 LU	2.44 AG	2.77 AG	3.17 GR	3.68 GL	11
12	0.00 SH	0.00 SH	0.00 TI	0.95 GL	1.26 BL	1.63 GE	2.08 LU	2.22 LU	2.45 GR	2.85 GR	2.96 GR	3.51 GL	4.19 AR	12
13	0.00 AR	0.00 AR	0.00 GE	0.99 AR	1.30 SH	1.75 AI	2.17 SH	2.60 SH	2.85 GL	3.08 GL	3.23 GL	3.70 AG	4.34 AG	13
14	0.00 AI	0.00 AI	0.29 GR	1.03 SO	1.41 SO	1.78 BL	2.37 GL	2.66 GL	2.89 SH	3.41 AR	3.59 AR	3.97 AR	4.70 SG	14
15	0.00 SG	0.00 SG	0.59 SO	1.09 SH	1.52 GL	1.80 TI	2.37 GE	2.84 AR	3.09 AR	3.69 TI	4.02 JU	4.48 SG	4.89 SH	15
16	0.00 GR	0.00 GR	0.72 SH	1.13 BS	1.58 AI	1.85 LU	2.46 TI	2.93 TI	3.25 TI	3.70 JU	4.11 TI	4.74 SH	4.98 ZH	16
17	0.00 AG	0.00 AG	0.73 NW	1.15 OW	1.58 AR	1.90 GL	2.47 AR	3.00 GE	3.37 JU	3.80 SH	4.12 SG	4.82 JU	5.48 JU	17
18	0.00 TG	0.00 TG	0.88 AI	1.21 SG	1.67 LU	1.98 AR	2.74 BL	3.11 JU	3.50 BE	3.82 BE	4.20 BE	5.08 TI	5.85 BE	18
19	0.00 TI	0.00 TI	0.93 LU	1.31 AI	1.80 BS	2.25 BS	2.81 BS	3.15 BS	3.52 GE	3.94 SG	4.34 SH	5.13 BE	6.00 TI	19
20	0.00 VD	0.00 VD	1.02 OW	1.39 LU	1.94 SG	2.42 SG	2.89 JU	3.25 BE	3.56 BS	4.29 GE	4.82 BS	6.21 VS	6.32 VS	20
21	0.00 NE	0.00 GE	1.60 JU	2.08 JU	2.40 JU	2.62 JU	2.97 BE	3.39 SG	3.63 SG	4.34 BS	4.87 GE	6.51 BS	6.65 FR	21
22	0.00 GE	0.00 JU	1.78 BE	2.17 BE	2.45 BE	2.68 BE	3.03 SG	3.64 BL	4.34 VS	4.70 VS	5.01 VS	6.65 FR	6.84 NE	22
23	0.00 JU	0.41 NW	2.18 VS	2.84 VS	3.08 VS	3.41 VS	3.81 VS	4.13 VS	4.52 BL	5.63 BL	6.45 FR	6.80 GE	7.63 VD	23
24	0.09 NW	0.48 NE	2.22 NE	3.09 NE	3.61 NE	3.96 NE	4.56 NE	5.17 NE	6.05 FR	6.46 BL	6.84 NE	7.83 BS	7.83 BS	24
25	0.51 OW	0.77 OW	2.50 FR	3.20 VD	3.69 VD	4.02 VD	4.70 VD	5.23 VD	5.59 VD	6.12 VD	6.48 VD	7.20 VD	7.85 BL	25
26	0.51 VS	1.28 VS	2.57 VD	4.41 FR	4.84 FR	4.84 FR	5.04 FR	5.24 FR	5.64 FR	6.47 NE	6.84 NE	7.48 BL	8.70 GE	26

* Steuerbelastung Staat & Gemeinde im Verhältnis zum Reinvermögen in Promille (Kantonshauptort; Verheiratete)

Abbildung 23: Neue Positionierung BL bei haushaltsneutraler Aufhebung der BL-Steuerwerte für Wertschriften

Als erstes Fazit kommt der Regierungsrat aufgrund der bisher gemachten Ausführungen zum Schluss, dass an der von ihm vorgeschlagenen Senkung des Vermögenssteuertarifs und am neuen Freibetrag von 90'000 Franken pro Person keine Änderungen vorgenommen werden sollen.

2.13.4. Zu den Anträgen der Gemeinden bzw. des VBLG

Gemäss § 132 Abs. 3 KV erheben die Gemeinden ihre Steuern *nach kantonalem Recht*. Die Kantonsverfassung gibt den Gemeinden bei der Legiferierung des Steuerrechts keine eigene Kompetenz; diese liegt einzig beim Kanton. Die Kantonsverfassung gibt den Gemeinden aber das Recht, jeweils ihren eigenen Steuerfuss innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens vom Staatssteuerbetrag festzulegen. Die Gemeinden werden bei Änderungen des Steuergesetzes im Rahmen der Vernehmlassung einbezogen, was selbstverständlich auch vorliegend geschah. Zudem wurde am 27. Oktober 2021 eine Informationsveranstaltung für Gemeindevertreter durchgeführt. Eine zweite findet bzw. fand am 23. März 2022 statt.

Die Vermögenssteuerreform I schränkt zudem die Festlegung des Gemeindesteuerfusses nicht ein. Die Gemeinden können diesen nach wie vor autonom unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (§ 19 Abs. 2 StG-BL) festlegen. Dieser darf sowohl für die Einkommens- als auch für die Vermögenssteuer maximal 80 Prozent betragen. Die Gemeinden könnten für diese beiden Steuern auch unterschiedliche Gemeindesteuerfüsse festlegen, d. h. je einen für die Einkommens- und einen für die Vermögenssteuer. Bisher hat jedoch noch keine Gemeinde von solch unterschiedlichen Gemeindesteuerfüssen Gebrauch gemacht.

§ 19^{bis} StG-BL regelt den kantonalen Steuerfuss, allerdings nur für die Einkommenssteuer natürlicher Personen. Dieser wird jährlich vom Landrat per Dekret festgelegt. Bisher ist der Landrat noch nie von 100 Prozent der normalen Staatssteuer abgewichen. Für die Vermögenssteuer hingegen gibt es auf kantonaler Ebene keinen Steuerfuss. Der VBLG schlägt einerseits vor, den bisherigen Vermögenssteuertarif beizubehalten und die Steuersenkung allein über einen reduzierten, kantonalen Steuerfuss zu bewirken. Andererseits begrüsst er aber die Abschaffung der speziellen Baselbieter Steuerwerte von Wertschriften.

Wenn man beide Anliegen umsetzen würde, käme dies bei unveränderten Gemeindesteuerfüssen jedoch einer Steuererhöhung auf Gemeindeebene gleich. Die Staatssteuer würde zwar reduziert,

die Steuerbelastung in den Gemeinden würde sich aber wesentlich erhöhen, weil die Bemessungsbasis durch den Wegfall der BL-Steuerwerte erhöht würde. Das erklärte politische Ziel, den Wohnort Kanton Basel-Landschaft für vermögende Personen durchgehend steuerlich attraktiver zu gestalten, kann mit dem Vorschlag des VBLG deshalb nicht erreicht werden. Ganz im Gegenteil: Dieser widerspricht der politischen Zielsetzung des Regierungsrats. Nur durch eine generelle Senkung des Vermögenssteuertarifs ist eine Attraktivitätssteigerung überhaupt erst möglich. Damit kann das angestrebte politische Ziel, von den hintersten Rängen bei der Vermögensbesteuerung wegzukommen, überhaupt erst erreicht werden.

Per Ende 2020 hatten die Baselbieter Einwohnergemeinden erstmals insgesamt ein Eigenkapital von etwas mehr als einer Milliarde Franken. Nur drei Gemeinden verzeichneten im Jahr 2020 einen Bilanzfehlbetrag. In allen anderen Gemeinden gab es erfreulicherweise einen Bilanzüberschuss.²⁷ Die Gemeinden stehen finanziell also grundsätzlich gut da. Der Regierungsrat ist sich durchaus bewusst, dass es für die Gemeinden in finanzieller Hinsicht trotzdem schwieriger geworden ist, solche an sich zu begrüssende Reformen finanziell mittragen zu können. Er suchte deshalb nach möglichen Entlastungsmassnahmen für die Gemeinden. Er ist aber auch der Ansicht, dass nicht allein der Kanton diese Reform zur Verbesserung der Standortattraktivität «stemmen» soll, sondern die Gemeinden hier auch ihren Teil beisteuern müssen. Denn auch diese profitieren von der vorliegenden Steuerreform. Wenn vermögende Steuerzahlerinnen und -zahler zuziehen oder nicht wegziehen, hat die Wohnsitzgemeinde einen direkten Nutzen in Form von neuen oder verbleibenden Steuererträgen. Somit ist es gerechtfertigt und auch nachvollziehbar, dass sich die Gemeinden ebenfalls finanziell bei der Stärkung der Standortattraktivität von Kanton *und* Gemeinden engagieren.

Der Regierungsrat hat die Bedenken der Gemeinden aber ernst genommen und eine **bessere Lösung** gefunden:

Er hat deshalb in Vorgesprächen mit dem VBLG ursprünglich zwei Entlastungsmassnahmen im Umfang von jährlich insgesamt 8 Mio. Franken vorgeschlagen. Diese 8 Mio. Franken entsprechen mehr als der Hälfte der steuerlichen Mindereinnahmen für die Gemeinden.

Mit einer ersten Entlastungsmassnahme sollten diejenigen Gemeinden finanziell unterstützt werden, welche eine grosse Sozialhilfelast zu tragen haben. Zwar erhalten diese Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs bereits heute eine Lastenabgeltung. Im Bereich Sozialhilfe ist diese Lastenabgeltung aber unzureichend. Eine Gemeinde mit einer hohen Sozialhilfelast trägt immer noch einen wesentlichen Teil der Kosten selbst. Die bestehende Lastenabgeltung für die Sozialhilfe sollte daher um 4 Mio. Franken aufgestockt werden von bisher 8,38 Mio. Franken auf neu 12,38 Mio. Franken. Mit dieser Aufstockung würden bei der Sozialhilfe rund 90 Prozent der überdurchschnittlichen Lasten abgegolten. Davon würden jedoch aktuell nur gerade rund 20 Gemeinden profitieren. Die restlichen 66 Gemeinden erhalten keine Lastenabgeltung für die Sozialhilfe.

Als zweite Entlastungsmassnahme sollte im Umfang von 4 Mio. Franken eine Reduktion der finanziellen Kompensation für die vergangenen Aufgabenverschiebungen der Gemeinden an den Kanton erfolgen. Die Gemeinden bezahlen heute jährlich eine Kompensationsleistung von 8,55 Mio. Franken an den Kanton. Diese 8,55 Mio. Franken werden gemäss der Einwohnerzahl den Gemeinden belastet. Diese zusätzlichen 4 Mio. Franken sollten gemäss der Einwohnerzahl an die Gemeinden ausgerichtet resp. mit der bestehenden Kompensationsleistung der Gemeinden an den Kanton verrechnet werden. Die bestehende Kompensationsleistung hätte sich von 8,55 Mio. Franken auf 4,55 Mio. Franken reduziert.

²⁷ https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/publikationen/finanzen-steuern/15-12-2021_gemeindefinanzen_2020#:~:text=Insgesamt%20hatten%20die,erfreulicherweise%20einen%20Bilanz%C3%BCberschuss

Der VBLG hat daraufhin in Gesprächen Ende Februar 2022 und in einem Schreiben vom 3. März 2022 angeregt, auf die Aufstockung der Lastenabgeltung Sozialhilfe zu verzichten und den Kantonsbeitrag von 8 Mio. Franken grundsätzlich gleichmässig unter den Gemeinden zu verteilen. Er hat zusätzlich noch eine Entlastung im Umfang von 1,5 bis 2 Mio. Franken für die von der Vermögenssteuerreform besonders betroffenen Gemeinden angeregt. Der Regierungsrat hat dieses grundsätzliche Anliegen des VBLG aufgenommen. Erstens wurde der Gesamtbetrag von 8 Mio. Franken auf 9,5 Mio. Franken aufgestockt und zweitens sieht er neu eine zeitlich gestaffelte Aufteilung der Entlastung über vier Jahre vor: Im ersten Jahr (2023) sollen 80 Prozent von 9,5 Mio. Franken (also 7,6 Mio. Franken) nach den Vermögenssteuererträgen und 20 Prozent der 9,5 Mio. Franken (also 1,9 Mio. Franken) nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt werden. Mit jedem Jahr verschiebt sich die Verteilung immer mehr in Richtung Einwohnerzahl der Gemeinden (um jeweils 20 Prozentpunkte oder 1,9 Mio. Franken), bis sich ab dem Jahr 2027 der Verteilschlüssel für die 9,5 Mio. Franken vollständig nach der Einwohnerzahl richtet.

Da sich die Ausfälle infolge der Vermögenssteuerreform I nicht exakt messen lassen, sollen hier als Bemessungsgrundlage die bisherigen Vermögenssteuererträge dienen – und zwar diejenigen der Jahre 2018 bis 2020. Diese Vergangenheitsbetrachtung wird gewählt, damit die Zahlungen des Kantons nicht mittels Steuerabgrenzungen beeinflusst werden können. Aus Sicht des Regierungsrats ist eine solche, zeitlich abgestufte Abfederung der Steuermindererträge auf kommunaler Ebene eine faire Lösung und kommt dem geäusserten Anliegen des VBLG am nächsten. Durch die Befristung der Bemessung anhand der Vermögenssteuererträge der Jahre 2018 bis 2020 lässt sich auch rechtfertigen, dass diese Zahlungen im Ressourcenausgleich – im Gegensatz zu den Vermögenssteuererträgen selbst – nicht berücksichtigt werden. Zudem kann sich die heutige Verteilung der Vermögenssteuereinnahmen unter den Gemeinden erfahrungsgemäss ändern, und deshalb kann die Vergangenheitsbetrachtung auch nur für eine beschränkte Zeit massgebend sein. Die längerfristige Verteilung allein nach der Einwohnerzahl erweist sich dabei, wie in anderen Fällen auch, als sachgerecht und praktikabel.

Bereits bei der Steuervorlage 17 (SV17) wurde eine analoge Übergangsregelung gewählt, um Gemeinden mit hohen Steuererträgen juristischer Personen stärker zu entlasten. Die Gemeinden partizipieren seit dem Jahr 2020 am Anteil der direkten Bundessteuer. In der damaligen Landratsvorlage (2018/920) ist der Regierungsrat von einer Weiterleitung von rund 10 Mio. Franken ausgegangen. Effektiv erhielten die Gemeinden 12,3 Mio. Franken für das Jahr 2020 und 13,0 Mio. Franken für das Jahr 2021. Im Jahr 2020 wurden von diesen 12,3 Mio. Franken 9,8 Mio. Franken nach den ehemaligen Steuerkräften der juristischen Personen und 2,5 Mio. Franken nach der Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt. Im Jahr 2021 wurden dann von den 13,0 Mio. Franken noch 7,8 Mio. Franken nach den ehemaligen Steuerkräften der juristischen Personen und 5,2 Mio. Franken nach der Einwohnerzahl verteilt.

Der Regierungsrat hält an dieser Stelle noch fest, dass die Gemeinden aus der hier vorgeschlagenen Entlastungsmassnahme keinen Anspruch für künftige Steuerreformen ableiten können. Jede Reform ist für sich zu betrachten und in ihren Auswirkungen neu zu beurteilen.

Diese Entlastungsmassnahme bedingt eine Fremdänderung im Finanzausgleichsgesetz (FAG):²⁸

§ 15a Leistung der Einwohnergemeinden, vergangene Aufgabenverschiebungen

¹ *Zur Kompensation vergangener Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton:*

- d. *im Jahr 2023 CHF 6'650'000.–,*
- e. *im Jahr 2024 CHF 4'750'000.–,*
- f. *im Jahr 2025 CHF 2'850'000.–,*
- g. *im Jahr 2026 CHF 950'000.–.*

²⁸ SGS 185

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

§ 15a^{bis} Leistung des Kantons, vergangene Aufgabenverschiebungen

¹ Zur Kompensation vergangener Aufgabenverschiebungen leistet der Kanton den Einwohnergemeinden ab dem Jahr 2027 jährlich CHF 950'000.–.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

§ 21a Übergangsregelung Vermögenssteuerreform I

¹ Zur Abfederung der Auswirkungen der Vermögenssteuerreform I leistet der Kanton den Einwohnergemeinden in Ergänzung zur Kompensationsleistung gemäss § 15a und § 15a^{bis}:

- a. im Jahr 2023 CHF 7'600'000.–,
- b. im Jahr 2024 CHF 5'700'000.–,
- c. im Jahr 2025 CHF 3'800'000.–,
- d. im Jahr 2026 CHF 1'900'000.–.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach den Vermögenssteuererträgen von natürlichen Personen der Rechnungsjahre 2018 bis 2020.

Diese finanzielle Entlastung von insgesamt 9,5 Mio. Franken entspricht im Durchschnitt rund 32 Franken pro Einwohner.

2.13.5. Zu den geäusserten Bedenken hinsichtlich von KMU-Beteiligungen

Es ist tatsächlich so, dass sich der Wert von einzelnen Beteiligungen an KMU-Betrieben (GmbH und AG) wegen des Wegfalls der speziellen BL-Steuerwerte für Wertschriften unter Umständen verdoppeln kann. Dies betrifft insbesondere ertragslose oder ertragsschwache Beteiligungen, welche bisher im Vermögen nur zur Hälfte (BL-Wert) besteuert wurden, neu jedoch generell zum vollen Wert (CH-Wert) erfasst werden. Dazu ein konkretes Beispiel eines kleineren Gewerbebetriebs:

Rechtsform	Bezeichnung	Nennwert	CH-Wert	BL-Wert	Wegfallender Einschlag
GmbH	Stammanteil	20'000	59'400	29'700	50 %

Abbildung 25: Beispiel Vergleich CH-Wert und BL-Wert einer GmbH

Zum Vergleich kann aber auch ein etwas grösserer Gewerbebetrieb herangezogen werden, bei dem der Wegfall der speziellen BL-Steuerwerte keine Auswirkungen zeigt, weil im konkreten Fall eine angemessene Rendite (Dividende von über 3 %) erzielt wird:

Rechtsform	Bezeichnung	Nennwert	CH-Wert	BL-Wert	Wegfallender Einschlag
AG	Namenaktie	1'000	10'100	10'100	0 %

Abbildung 26: Beispiel Vergleich CH-Wert und BL-Wert einer AG

Die Auswirkungen der Reform im konkreten Einzelfall sind derart verschieden, dass eine allgemeine Aussage zu den Wirkungen auf KMU-Beteiligungen nicht gemacht werden kann. Zu verschieden ist die individuelle Steuersituation der KMU-Inhaberinnen und -Inhaber. Auch deren Geschäftspolitik und Verhaltensweisen haben dabei einen grossen Einfluss: Werden Unternehmensgewinne beispielsweise durch höhere Eigenlöhne vermieden oder eher Gewinne generiert und ausgeschüttet? Oder werden Unternehmensgewinne thesauriert, d. h. nicht jährlich ausgeschüttet? Dies wiederum hat zur Folge, dass einerseits die Eigenkapitalbasis erhöht wird, aber andererseits auch die Beteiligung «schwerer» (= höherer Steuerwert) wird. Wie sieht die übrige Vermögenssituation konkret aus? Sind noch erhebliche andere Wertschriften, Liegenschaften oder Schulden (z. B.

Hypotheken) vorhanden? Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu einer Mehrbelastung kommen kann, wenn eine wertmässig erhebliche KMU-Beteiligung der einzige massgebliche Vermögenswert ist, keine Gewinne ausgeschüttet werden und auch keine namhaften Schulden vorhanden sind. Die Tarifsenkung – vornehmlich im höheren Vermögensbereich – mit erhöhtem Freibetrag kann dann unter Umständen die wertmässige Erhöhung der KMU-Beteiligung nicht mehr wettmachen.

Es darf an dieser Stelle nicht übersehen werden, dass das Bundesgericht das in Ziffer 2.5.1. erwähnte Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) bereits mehrfach geschützt hat.²⁹ Im Interesse der Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen soll damit eine in der Schweiz einheitliche Bewertung nicht kotierter Wertpapiere für die Vermögenssteuer erreicht werden. Gemäss Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 des StHG unterliegt der Vermögenssteuer das gesamte Reinvermögen, bewertet zum Verkehrswert, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann. Nach welchen Regeln der Verkehrswert zu ermitteln ist, schreibt das Steuerharmonisierungsgesetz indessen den Kantonen nicht vor. Ebenso wenig wird die sog. «Kann»-Vorschrift der angemessenen Berücksichtigung des Ertragswertes näher geregelt. Den Kantonen steht daher ein gewisser Gestaltungsspielraum offen, der aber das Bundesverfassungsrecht – und damit auch das Rechtsgleichheitsgebot – zwingend beachten muss.³⁰ Eine spezielle Regelung bzw. Bewertung allein von KMU-Beteiligungen erscheint deshalb äusserst problematisch.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen verzichtet der Regierungsrat auf eine Spezialregelung für KMU-Beteiligungen, welche nicht nur verfassungsrechtlich heikel, sondern auch der angestrebten Vereinfachung und Vereinheitlichung abträglich wäre.

2.14. Vorstösse des Landrats

Die fünf nachfolgend aufgeführten Vorstösse des Landrats werden innerhalb dieser Vorlage behandelt:

Postulat 2015/056 von Klaus Kirchmayr (Grüne) vom 29. Januar 2015, «Ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste», mit folgendem Text:

Als einziger Kanton der Schweiz kennt der Kanton Baselland eine kantonale Kursliste für die Bewertung gehandelter Wertschriften. Jeder Steuerpflichtige mit Wertschriften muss diese nicht nur mit der schweizweit gültigen Kursliste bewerten (für die Bundessteuer), sondern tut dies mit einer zweiten Kursliste separat für die Staatssteuer. Das Führen und Kontrollieren dieser separaten Kursliste hat einen hohen Aufwand bei den Steuerpflichtigen, wie auch der kantonalen Steuerverwaltung zur Folge. Man geht dort von einem höheren 6-stelligen Betrag jedes Jahr aus. Die Besonderheit der kantonalen Kursliste hat ihren Grund historisch bedingt in der Entlastung vermöggender Steuerzahler, welche mit den im gesamtschweizerischen Vergleich sehr hohen Vermögenssteuern begründet wird. Eine ersatzlose Streichung der kantonalen Kursliste dürfte im Kanton kaum mehrheitsfähig sein. Gelänge es aber die Kursliste ertragsneutral zu streichen, so könnte der Kanton eine nicht unerhebliche Summe einsparen und für die Steuerzahler ergäbe sich eine Vereinfachung beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Entsprechend wird beantragt: Die Regierung wird beauftragt eine ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste zu prüfen und falls möglich umzusetzen. Damit soll der beträchtliche Aufwand, welcher die Führung und Pflege der Kursliste beinhaltet eingespart werden. Die Streichung darf nicht zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Ein lediglich ertragsneutraler Wegfall der speziellen BL-Steuerwerte für Wertschriften entspricht nicht der eingangs erläuterten Strategie des Regierungsrats und wäre nicht zielführend. Der Wegfall der Einschlagsquote auf Wertschriften führt wegen den verschiedenen Vermögensanlagen zu

²⁹ Urteile 2C_321/2019 vom 1. Oktober 2019 E. 2.3; 2C_277/2018 vom 6. Mai 2019 E. 4.2; 2C_77/2017 vom 16. Januar 2019 E. 5.2; 2C_1168/2013 vom 30. Juni 2014 E. 3.6; 2C_504/2009 vom 15. April 2010 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen

³⁰ S. dazu BGE 134 II 207 E. 2 und 3.6

individuell sehr unterschiedlichen Auswirkungen und bewirkt eine allgemeine Erhöhung des Vermögenssubstrats mit entsprechenden Steuererhöhungen. Diese Steuererhöhungen könnten nun gesamthaft durch eine Senkung des Vermögenssteuertarifs so ausgeglichen werden, dass das Ganze für den Staatshaushalt neutral bleibt. Eine rein steuerertragsneutrale Kompensation über die gesamte Steuerkundschaft würde zu starken Verzerrungen mit individuellen Steuererhöhungen führen. Solche Mehrbelastungen wären aber nicht im Sinne des Postulats (s. letzter Satz). Es muss daher über den neuen Vermögenssteuertarif zwangsläufig eine Überkompensation der Erhöhung des steuerbaren Wertschriftenvermögens vorgenommen werden.

Der Regierungsrat erachtet das Ansinnen des Postulats aufgrund der vorgeschlagenen Abschaffung der BL-Steuerwerte und der grundsätzlichen Vermeidung von Mehrbelastungen steuerpflichtiger Personen als weitgehend erfüllt. Er beantragt deshalb dem Landrat, dieses als erledigt abzuschreiben.

Motion 2016/046 von Dieter Epple (SVP) vom 25. Februar 2016, «Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten», mit folgendem Text:

Im Juli 2014 trat im Kanton Baselland die Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) in Kraft. Darin ist nun verankert, dass im Interesse des Kindeswohls die gemeinsame elterliche Sorgspflicht für geschiedene sowie nicht miteinander verheiratete Eltern der Regelfall ist - das alleinige Sorgerecht wird damit zur Ausnahme. Diese neue Sorgerechts-Regelung hat steuerliche Auswirkungen auf den Kinderabzug, allfällige Alimentenzahlungen und den Steuertarif. Die aktuelle Praxis zeigt, dass häufig Unklarheiten bestehen, wenn es um die Frage geht, wer bei der Steuererklärung welche Abzüge tätigen kann. Denn bei der Staatssteuer gibt es bei gemeinsamem Sorgerecht keinen je hälftigen Kinderabzug. Die Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten ist im Kanton Baselland aktuell unzureichend geregelt. Der Bund hat diesbezüglich zwar mittels eines Kreisschreibens Empfehlungen herausgegeben. Darin heisst es: "Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann grundsätzlich derjenige Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen. Dies ist in der Regel der Elternteil, der die elterliche Sorge (allein oder gemeinsam) innehält und die Unterhaltszahlungen für das Kind gemäss Artikel 23 Buchstabe f DBG erhält. Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil maximal 5'000 Franken der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht auch hier die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen (es gelten für diesen Fall ebenfalls die Ausführungen unter Ziff. 8.4.3). Jeder Elternteil kann nur jene Kosten geltend machen, die während der Dauer seiner Obhutspflicht für die Drittbetreuung entstanden sind." Jedoch sind diese Empfehlungen nicht verbindlich. Deshalb gilt es, den neuen Umständen gerecht zu werden und kantonale verbindliche Rechtsgrundlagen zu schaffen. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, im Zuge der aktuellen Revision des kantonalen Steuergesetzes oder anderweitig möglichst rasch die Empfehlungen des Bundes als klare Regelung ins neue kantonale Steuergesetz zu integrieren und damit die Abzugsregelungen bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut für verheiratete, unverheiratete und geschiedene Paare eindeutig festzulegen.

Beim in der Motion erwähnten Kreisschreiben des Bundes³¹ handelt es sich um eine sogenannte Verwaltungsverordnung, die sich an die veranlagenden Steuerbehörden richtet. Für die Veranlagung der direkten Bundessteuer ist das Kreisschreiben daher als verbindlich zu beachten. Im Kanton Basel-Landschaft wird es aber nicht nur bei der direkten Bundessteuer, sondern auch bei der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern angewendet. Bei all den verschiedenen Haushalts-

³¹ Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV vom 21. Dezember 2010; Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

konstellationen und vor allem bei sog. «Patch-Work»-Familien ist die genaue Zuweisung aller Abzüge und Tarife tatsächlich nicht immer einfach. Diese Vielfältigkeit lässt sich aber im Detail in einem Gesetzestext nicht unterbringen. Daher ist die Anwendung des genannten Kreisschreibens der richtige und praxistaugliche Weg. Hinzu kommt, dass mit der Unternehmenssteuerreform SV17³² per 1. Januar 2020 eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs auf neu 10'000 Franken pro Kind vorgenommen wurde. Zusammen mit dem Vollsplitting-Tarif, dem Kinderabzug (vom Steuerbetrag) sowie dem erhöhten Kinderdrittbetreuungsabzug werden alleinerziehende berufstätige Elternteile daher relativ mild besteuert.

Das Anliegen der Motion ist nach Ansicht des Regierungsrats bereits umgesetzt. Es kann deshalb ohne zusätzliche Gesetzesänderung beschrieben werden.

Postulat 2016/202 der FDP-Fraktion vom 16. Juni 2016, «Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs», mit folgendem Text:

Als nächster Kanton nimmt Schwyz das Thema «Flat Rate Tax» auf die Traktandenliste. Das Schwyzer Kantonsparlament hat am 25. Mai 2016 einen proportionalen Steuertarif beschlossen, worüber im September 2016 abgestimmt wird. Ziel der Schwyzer-Revision ist a) die Sanierung des Staatshaushalts und b) die Vereinfachung des Steuersystems sowie die Beseitigung von negativen Arbeitsanreizen. Selbstverständlich wird eine Änderung zum proportionalen Einkommenssteuertarif auch zu Verschiebungen von individuellen Steuerbelastungen führen. Schwyz ist nach den Kantonen Obwalden, Uri und Basel-Stadt ein weiterer Kanton, der auf ein innovatives Flat Rate-Modell setzt. Wir bitten den Regierungsrat, die Einführung eines proportionalen und aufkommensneutralen Einkommenssteuertarifs zu prüfen. Diese Prüfung soll auch die Sensitivitäten bezüglich Sozialabzug und Steuersatz aufzeigen und mögliche Auswirkungen auf die Gemeinden zeigen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Stimmbevölkerung des Kantons Schwyz im September 2016 die Einführung einer Flat Rate Tax überaus deutlich mit nahezu 79 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt hat. Trotzdem wird nachfolgend das System einer solchen Flat Rate Tax näher beschrieben und es werden einige grundsätzliche Überlegungen dazu gemacht:

Eine «Flat Rate Tax» bezeichnet ein Steuersystem, in welchem es nur einen Einheitssteuersatz gibt, z. B. 20 Prozent. Der Steuersatz ist also proportional. Dadurch gibt es keine Steuerprogression mehr bei zunehmendem Einkommen. Grundidee einer solchen Flat Rate Tax ist es, die Einkommenssteuer wesentlich zu vereinfachen. Negative Anreize – bedingt durch die Steuerprogression – könnten so auf einfache Weise beseitigt werden. Weil jedoch die Abschaffung der Progression tiefe Einkommen übermässig stark belasten würde, sieht das Grundmodell einen Sozialabzug für alle Personen vor. Damit kann auch der Verfassungsauftrag zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums erfüllt werden. Ein solcher Sozialabzug besteht aus einem fixen Betrag für jede im Haushalt lebende Person, z. B. 20'000 Franken pro Person. Dieser Abzug führt auch dazu, dass es indirekt wieder eine Progression gibt, welche aber im Wesentlichen auf höhere Einkommen beschränkt ist. Dies sollen folgende drei Beispiele einer alleinerziehenden Frau mit einem Kind aufzeigen:

- 50'000 Franken Einkommen: Davon werden für die Frau und das Kind je 20'000 Franken abgezogen. Es verbleiben noch 10'000 Franken als steuerbares Einkommen. Davon 20 Prozent (Annahme Steuersatz) macht 2'000 Franken an Steuern aus pro Jahr oder umgerechnet 4 Prozent des gesamten Einkommens.

³² LRV 2018/920; Änderung vom 6. Juni 2019 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2020

- 100'000 Franken Einkommen: Es werden wiederum 2 x 20'000 Franken abgezogen. Dies ergibt ein steuerbares Einkommen von 60'000 Franken. Bei einem Steuersatz von 20 Prozent macht dies 12'000 Franken Steuern aus pro Jahr – oder 12 Prozent des gesamten Einkommens.
- 200'000 Franken Einkommen: Das steuerbare Einkommen nach den Abzügen beträgt hier 160'000 Franken. Die Steuerschuld macht jetzt 32'000 Franken aus pro Jahr oder 16 Prozent des gesamten Einkommens.

Aus diesen drei Beispielen wird deutlich, dass der Sozialabzug doch wieder zu einer Art Steuerprogression führt, hier von 4 bis 16 Prozent ansteigend mit zunehmender Einkommenshöhe. Die Steuerbelastung ist dabei trotz einem Einheitssatz von 20 Prozent nicht wirklich flach bzw. «flat».

In der Schweiz haben bisher die Kantone Obwalden und Uri einen solchen Einheitssatz bei der Einkommenssteuer eingeführt. Der Nachbarkanton Basel-Stadt hat zwar offiziell einen einkommensabhängigen dreistufigen Steuersatz mit 21,50 Prozent (unter Bedingungen) sowie 28 und 29 Prozent; die beiden letzten zwei Stufen liegen einerseits aber relativ nahe beieinander. Andererseits ist die Einkommenshöhe derart angesetzt, dass es bei einem steuerbaren Einkommen bis 200'000 Franken (ledig) bzw. bis 400'000 Franken (verheiratet) in Richtung eines faktischen Einheitssatzes von 21,50 Prozent geht.

Die Herausforderung bei der Einführung eines Systems mit einem einheitlichen Steuersatz liegt in den massiven Belastungsverschiebungen. Diese sind meist im mittleren Einkommensbereich zu finden. Es muss ein durchschnittlicher Steuersatz definiert werden, was zur Folge hat, dass es Gewinner und Verlierer gibt. Gewinner sind alle Personen, welche bisher wegen der Progression einen höheren Steuersatz gehabt haben. Verlierer sind somit alle diejenigen, welche nach dem bisherigen System zu einem tieferen Steuersatz als dem neuen Einheitssatz besteuert wurden.

Eine zusätzliche Schwäche eines solchen Systems liegt nach der Umstellung in der Abhängigkeit bzw. Relation des Steuersatzes zum Sozialabzug: Je höher der Abzug, desto höher die Freigrenze und desto geringer die Gesamtsteuerbelastung. Dies gilt aber nur dann, wenn das gesamte Einkommen im Kanton versteuert wird und somit der Sozialabzug ungekürzt zur Anwendung kommt. Bei einer interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidung wird der Sozialabzug hingegen gemäss gesamtschweizerischer Praxis proportional zur im Kanton steuerbaren Einkommensquote verlegt. Dies bewirkt, dass nur dieser verbleibende Anteil des Sozialabzugs im Kanton effektiv zum Tragen kommt. Der Steuersatz bleibt hingegen unverändert gleich hoch. Dadurch erhöht sich die Steuerbelastung der betroffenen Personen. Dieser Umstand wird aus dem nachfolgenden vereinfachten Beispiel mit einem Sozialabzug von 20'000 Franken illustriert:

Einkommen	Total	BL (Wohnort)	AG (Praxis)
Selbständiger Erwerb	80'000		80'000
Unselbständiger Erwerb	5'000	5'000	
Wertschriftenertrag	2'400	2'400	
Mietwert Liegenschaft	28'600	28'600	
Gesamteinkommen	(100 %) 116'000	(31 %) 36'000	(69 %) 80'000
Sozialabzug	(100 %) 20'000	(31 %) 6'200	(69 %) 13'800
Steuerbares Einkommen	96'000	29'800	66'200

Abbildung 27: Interkantonale Ausscheidung eines Sozialabzugs von 20'000 Franken

Trotz einem grosszügigen Sozialabzug von 20'000 Franken würden in diesem Beispiel tatsächlich nur 6'200 Franken im Kanton Baselland übrigbleiben. Die anderen 13'800 Franken würden in den

anderen Kanton ausgeschieden (interkantonale Verteilung proportional zu den zugewiesenen Einkünften), welcher meist einen anderen Sozialabzug kennt. Der Abzug von 20'000 Franken kommt hier somit gar nicht voll zur Wirkung.

Eine weitere Schwäche kommt dann zum Vorschein, wenn periodische Zahlungen nicht periodisch ausgerichtet werden, sondern erst nachträglich mittels einer Einmalzahlung. Ein häufiges Beispiel dazu sind IV-Rentennachzahlungen, wenn mit einer einmaligen Nachzahlung mehrere zurückliegende Jahre abgegolten werden. Dabei wird der volle Nachzahlungsbetrag in die Bemessungsbasis einbezogen, der ausgleichende Sozialabzug jedoch nur einmal im betroffenen Steuerjahr gewährt. Daraus resultiert eine steuerliche Schlechterstellung der Einmalzahlung gegenüber jährlichen Zahlungen.

Oft wird die Flat Rate Tax mit der Flat Tax oder «Bierdeckel-Steuererklärung» verwechselt. Vorliegend geht es lediglich um eine andere Ausgestaltung des Steuertarifs. Die vielen Abzüge, die das Steuergesetz kennt und die gemäss Steuerharmonisierungsgesetz zwingend zu beachten sind, bleiben weiterbestehen. Ebenso sind nach wie vor alle Einkünfte in der Steuererklärung zu deklarieren. Die Einführung einer Flat Rate Tax führt daher nicht zu einer Vereinfachung bei der Steuerdeklaration oder der Steuerveranlagung. Und auch beim Steuerbezug ändert sich durch die Flat Rate Tax nichts.

Vor diesem Hintergrund und aus den aufgeführten Gründen erachtet es der Regierungsrat nicht für opportun, eine Flat Rate Tax bei der Einkommenssteuer einzuführen. Er beantragt daher dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat 2018/974 der FDP-Fraktion vom 29. November 2018, «Eine Flat Rate Tax fürs Baselbiet», mit folgendem Text:

Die Regierung hat im AFP CHF 30 Millionen für eine Anpassung der Besteuerung natürlicher Personen eingesetzt. Diese Gelegenheit muss genutzt werden, um den Kanton Basel-Landschaft als attraktiven Wohnkanton zu positionieren. Die dazu notwendigen Korrekturen bei den Steuersätzen sollten nicht auf dem bestehenden System vorgenommen werden. Um den Kanton bezüglich Steuerbelastung, Steueradministration und Effizienz wirklich attraktiv zu gestalten, sind neue Ansätze gefordert. Dabei sollte die Einführung einer Flat Rate Tax, resp. eines Einheitssteuersatzes eine zentrale Rolle spielen. Dieses System bringt die verschiedensten Vorsteile für die Steuerpflichtigen wie auch die Steuerbehörde. Eine Flat Rate Tax fördert die Steuerehrlichkeit, den Abbau von Bürokratie und reduziert die Einsprachen gegen Steuerveranlagungen. Auch die sogenannte Heiratsstrafe würde, wo sie denn noch besteht, aufgehoben. Die Prüfung einer Flat Rate Tax wurde bereits in einem noch unbehandelten Postulat von Michael Herrmann vom 16. Juni 2016 gefordert. Nun soll diese Forderung konkret werden. Damit eine Flat Rate Tax gerecht ausgestaltet ist, sind vor allem der die bisherigen individuellen Abzüge ersetzende Sozialabzug sowie der anschliessend geltende Steuersatz angemessen festzulegen. Aufgrund obiger Überlegungen wird der Regierungsrat aufgefordert, eine Vorlage für eine kantonale, wettbewerbsfähige Flat Rate Tax auszuarbeiten.

Wie in den Erläuterungen zum vorhergehenden Postulat 2016/202 bereits ausgeführt wurde, erachtet es der Regierungsrat nicht für sinnvoll, eine Flat Rate Tax bei der Einkommenssteuer einzuführen. Er beantragt daher dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Postulat 2019/65 von Marie-Therese Müller vom 17. Januar 2019, «Steuerliche Entlastung von berufstätigen Alleinerziehenden», mit folgendem Text:

Berufstätige Alleinerziehende, sind im Kanton Basel-Landschaft steuerlich benachteiligt. Alleinerziehende haben meistens nur die Möglichkeit einer Teilzeitarbeit und dies reicht oft nicht aus, um den Lebensunterhalt selbstbestimmend zu bestreiten. Schlimmstenfalls benötigen sie Sozialhilfe. Gemäss kantonalem Sozialamt Basel-Landschaft, sind im Jahr 2017 die alleinerziehenden Perso-

nen nach wie vor die am stärksten betroffene Gruppe. Von allen Haushalten mit einer erwachsenen Person und mindestens einer minderjährigen Person, beziehen 22,8 Prozent Leistungen. Um nicht in diese Sozialhilfe zu geraten, arbeiten viele alleinerziehende Personen mehr als 50 Prozent. Mit den Kinderalimenten können sie so gerade den Lebensunterhalt bestreiten. Sie stellen sich tagtäglich der Herausforderung zwischen Familie und Beruf. Es ist weit mehr als eine Doppelbelastung. Leider wird genau diese Personengruppe zusätzlich bestraft. Die Kinderalimente müssen vollumfänglich als Einkommen versteuert werden. Durch diese Besteuerung erhöht sich das steuerbare Einkommen und man verliert dadurch Vergünstigungen (z.B. Beiträge an Krankenkassenprämien, Krippentarife etc.). Auf der anderen Seite gewährt es dem nicht obhutberechtigten Elternteil den vollständigen Abzug der Aufwendungen für die Kinder. Die Kinderalimente müssen für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen und nicht vom Staat gekürzt werden, indem er einen Teil als Steuern einzieht. Unter dem Strich bleibt den arbeitstätigen alleinerziehenden Personen nicht mehr übrig, als nicht berufstätigen alleinerziehenden Personen, welche Sozialhilfe beziehen. Das heutige Steuersystem entlastet die berufstätigen alleinerziehenden Personen nicht genügend.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, dieses ungerechte System zu verbessern. Leistung soll belohnt und nicht bestraft werden!

Ehegatten- und Kinderalimente gelten auch im Kanton Basel-Landschaft nicht nur bei der direkten Bundessteuer, sondern auch bei den Staats- und Gemeindesteuern als steuerbares Einkommen. Dies wird vom Bund über das Steuerharmonisierungsgesetz gesamtschweizerisch zwingend vorgeschrieben. Die Steuerbarkeit von Kinderalimenten – und deren Abzugsfähigkeit auf Seiten der leistenden Person – endet jedoch mit der Volljährigkeit des Kindes, also ab 18 Jahren. Diese Besteuerungsgrundsätze lassen sich auf kantonaler Ebene nicht ändern. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Unternehmenssteuerreform SV17 per 1. Januar 2020 eine Erhöhung des Kinderdrittbereungsabzugs auf neu 10'000 Franken pro Kind (bisher 5'500 Franken) eingeführt worden ist. Zusammen mit dem Vollsplitting-Tarif, dem Kinderabzug (vom Steuerbetrag) sowie dem erhöhten Kinderdrittbereungsabzug werden alleinerziehende berufstätige Elternteile im Kanton Basel-Landschaft relativ mild besteuert.

Vor diesem Hintergrund und aus den aufgeführten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, dieses Postulat abzuschreiben.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Änderung des Steuergesetzes gemäss Beilage.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

- Postulat 2015/056: Ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste
- Motion 2016/046: Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten
- Postulat 2016/202: Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs
- Postulat 2018/974: Eine Flat Rate Tax fürs Baselbiet
- Postulat 2019/65: Steuerliche Entlastung von berufstätigen Alleinerziehenden

Liestal, 22. März 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz (in Lex Work)
- Synopse
- Steuerstatistik ESTV Vermögen 2018 verheiratet (Beilage 1)
- Steuerstatistik ESTV Einkommen 2020 ledig (Beilage 2)
- Steuerstatistik ESTV Einkommen 2020 verheiratet (Beilage 3)

Landratsbeschluss

über die Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Vermögenssteuerreform I

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Ziff. 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Die folgenden landrätlichen Vorstösse werden abgeschrieben:
 - Postulat 2015/056: Ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste
 - Motion 2016/046: Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten
 - Postulat 2016/202: Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs
 - Postulat 2018/974: Eine Flat Rate Tax fürs Baselbiet
 - Postulat 2019/65: Steuerliche Entlastung von berufstätigen Alleinerziehenden

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: